

**Volksabstimmung vom
14. Juni 2015
Erläuterungen des Bundesrates**

- 1 Bundesbeschluss
über die Änderung der
Verfassungsbestimmung
zur Fortpflanzungsmedizin
und Gentechnologie im
Humanbereich
(Präimplantationsdiagnostik)**
- 2 Volksinitiative
«Stipendieninitiative»**
- 3 Volksinitiative
«Millionen-Erbschaften
besteuern für unsere AHV
(Erbschaftssteuerreform)»**
- 4 Änderung des Bundesgesetzes
über Radio und Fernsehen
(RTVG)**



Darüber wird abgestimmt

Bundesbeschluss über die Änderung der Verfassungsbestimmung zur Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie im Humanbereich

**Erste
Vorlage**

Mit der Änderung des Verfassungsartikels wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass bei bestimmten Paaren die Präimplantationsdiagnostik – die genetische Untersuchung von Embryonen vor dem Einsetzen in die Gebärmutter der Frau – erfolgversprechend durchgeführt werden kann.

Informationen zur Vorlage	Seiten	4–13
Der Abstimmungstext	Seite	9

«Stipendieninitiative»

**Zweite
Vorlage**

Die Volksinitiative verlangt, dass für Stipendien im höheren Bildungswesen neu nicht mehr die Kantone, sondern der Bund zuständig ist. Studierende an Hochschulen und Personen in der höheren Berufsbildung sollen nach gesamtschweizerisch einheitlichen Kriterien Stipendien erhalten, die ihnen einen minimalen Lebensstandard garantieren.

Informationen zur Vorlage	Seiten	14–23
Der Abstimmungstext	Seiten	19–20

«Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbchaftssteuerreform)»

**Dritte
Vorlage**

Die Volksinitiative fordert die Einführung einer nationalen Erbschafts- und Schenkungssteuer. Der Steuersatz auf Nachlässen und Schenkungen soll 20 Prozent betragen, bei einem Freibetrag von 2 Millionen Franken. Der Ertrag soll zu zwei Dritteln an die AHV und zu einem Drittel an die Kantone fliessen.

Informationen zur Vorlage	Seiten	24–33
Der Abstimmungstext	Seiten	28–30

Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG)

**Vierte
Vorlage**

Die Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) sieht vor, die heutige geräteabhängige Empfangsgebühr durch eine allgemeine Abgabe abzulösen. Der Ertrag kommt wie bisher der SRG sowie lokalen Radio- und Fernsehstationen zugute.

Informationen zur Vorlage
Der Abstimmungstext

Seiten 34–61
Seiten 44–61

Bundesbeschluss über die Änderung der Verfassungsbestimmung zur Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie im Humanbereich

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 12. Dezember 2014 über die Änderung der **Verfassungsbestimmung zur Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie im Humanbereich** annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, die Änderung der Verfassungsbestimmung anzunehmen.

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 160 zu 31 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen, der Ständerat mit 34 zu 8 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

Das Wichtigste in Kürze

Bei Paaren, die auf natürlichem Weg keine Kinder bekommen können oder die Träger von schweren Erbkrankheiten sind, dürfen Ärztinnen und Ärzte heute die Eizellen der Frau künstlich befruchten. Das geltende Fortpflanzungsmedizingesetz verbietet ihnen jedoch, die so erzeugten Embryonen genetisch zu untersuchen, bevor sie in die Gebärmutter eingesetzt werden. Neu soll diese Untersuchung, die Präimplantationsdiagnostik (PID), für die genannten Paare zugelassen werden.

Ausgangslage

Damit die PID medizinisch erfolgversprechend durchgeführt werden kann, muss der Verfassungsartikel zur Fortpflanzungsmedizin angepasst werden. Laut dem geltenden Artikel dürfen nur wenige Embryonen entwickelt werden – zu wenige für eine zweckmässige Durchführung der PID.

Worüber wird abgestimmt?

Bundesrat und Parlament empfehlen, die Vorlage anzunehmen. In der Schweiz sollen Paare, die Träger von schweren Erbkrankheiten sind, Kinder bekommen können, die nicht von dieser Krankheit betroffen sind. Zudem soll für Paare, die auf natürlichem Weg keine Kinder zeugen können, die Chance erhöht werden, dass sie ein eigenes Kind bekommen.

Standpunkt von Bundesrat und Parlament

Bei dieser Vorlage geht es um die Änderung von Artikel 119 der *Bundesverfassung*. Sie schafft die Voraussetzung dafür, dass die Präimplantationsdiagnostik (PID) erfolgversprechend durchgeführt werden kann. Im *Fortpflanzungsmedizingesetz* wird die Durchführung der PID konkret geregelt. Das Parlament hat die Änderung dieses Gesetzes bereits beschlossen. Die Gesetzesänderung wird im Bundesblatt veröffentlicht, sobald der neue Verfassungsartikel in Kraft tritt. Gegen die Änderung des Gesetzes kann das Referendum ergriffen werden. Kommt das Referendum zustande, können die Stimmberechtigten über das geänderte Fortpflanzungsmedizingesetz abstimmen. Erst das geänderte Gesetz würde die PID für Paare zulassen, die Träger von schweren Erbkrankheiten sind oder die auf natürlichem Weg keine Kinder bekommen können. Für alle anderen Paare und weitergehende Anwendungen – wie die Bestimmung des Geschlechts oder bestimmter Körpermerkmale – bleibt die PID verboten.

Die Vorlage im Detail

In der Schweiz kommen pro Jahr etwa 80 000 Kinder zur Welt, rund 2000 von ihnen dank einer künstlichen Befruchtung.¹ Diese sogenannten In-vitro-Fertilisationen dürfen von Ärztinnen und Ärzten nur bei Paaren angewendet werden, die auf natürlichem Weg keine Kinder bekommen können oder Träger von schweren Erbkrankheiten sind. Diese Behandlungen sind keine Pflichtleistungen der Krankenkasse.

Fortpflanzungsmedizin

In der Schweiz ist es heute verboten, die durch eine künstliche Befruchtung erzeugten Embryonen mittels Präimplantationsdiagnostik (PID) genetisch zu untersuchen. Deshalb nehmen es viele Paare auf sich, für eine PID-Behandlung ins Ausland zu reisen – etwa nach Spanien, in die Niederlande oder nach Belgien.

Genetische
Untersuchung von
Embryonen ist
heute verboten

Bundesrat und Parlament wollen die PID gemäss Fortpflanzungsmedizingesetz² nur in zwei Fällen zulassen: Zum einen handelt es sich um Paare, die Träger von schweren Erbkrankheiten sind. Mit Hilfe der PID können Embryonen, die keine entsprechenden Gendefekte aufweisen, ausgewählt und in die Gebärmutter der Frau eingesetzt werden. Dadurch kann verhindert werden, dass das Kind von der Erbkrankheit seiner Eltern betroffen ist. Zum andern soll die PID künftig auch bei Paaren durchgeführt werden dürfen, die auf natürlichem Weg keine Kinder bekommen können. Bei ihnen könnten auf diese Weise Embryonen ausgewählt werden, die eine gute Entwicklungsfähigkeit erwarten lassen. Damit soll erreicht werden, dass die Schwangerschaft möglichst ohne Komplikationen verläuft und die Frau das Kind nicht verliert.

Erbkrankheiten
ausschliessen und
Erfolgchancen
erhöhen

¹ www.bfs.admin.ch > Themen > 14 Gesundheit > Fortpflanzung, Gesundheit der Neugeborenen > Daten, Indikatoren.

² www.parlament.ch > Sessionen > Schlussabstimmungstexte > Archiv > 2014 IV > Präimplantationsdiagnostik. Änderung der Bundesverfassung und des Fortpflanzungsmedizingesetzes.

Mit der Verfassungsänderung wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die PID bei diesen Paaren auf eine erfolgversprechende Art durchgeführt werden kann. Heute dürfen bei einer künstlichen Befruchtung nicht mehr Embryonen entwickelt werden, als der Frau sofort eingesetzt werden können. Künftig dürften es so viele sein, wie für eine zweckmässige Behandlung notwendig sind. Zudem dürften nicht verwendete Embryonen im Hinblick auf eine allfällige spätere Behandlung eingefroren werden.

Voraussetzung für
erfolgversprechende
Durchführung der PID

Die Verfassung verbietet weiterhin, Embryonen aufgrund ihres Geschlechts oder anderer Körpermerkmale gezielt auszuwählen oder sogenannte Retterbabys zu erzeugen, die sich als Stammzellenspender für ein schwer krankes Geschwister eignen.

Keine Auswahl nach
Geschlecht oder
anderen Merkmalen

Heute dürfen Embryonen erst während der Schwangerschaft im Rahmen pränataler Untersuchungen auf mögliche Erbkrankheiten getestet werden. Oft sehen sich betroffene Paare dadurch vor die schwierige Entscheidung gestellt, ob sie die Schwangerschaft abbrechen sollen oder nicht. Dank der PID können Embryonen ohne Hinweise auf die Erbkrankheit der Eltern eingesetzt werden. Damit bleibt den Eltern diese schwierige Entscheidung erspart.

Wichtige
Untersuchungen
können früher
durchgeführt werden

Heute müssen alle Embryonen, die im Rahmen einer medizinischen Behandlung erzeugt werden, sofort in die Gebärmutter der Frau eingesetzt werden. Durch die Verfassungsänderung würde es möglich, künftig nur noch einen Embryo pro Behandlung auszuwählen und einzusetzen. Mit der neuen Regelung könnte die Anzahl der

Weniger Risiken für
Mütter und Kinder

Mehrlingsschwangerschaften reduziert werden. Damit würden auch die gesundheitlichen Risiken für die Mütter und für die Kinder reduziert.

Bei einem Nein zur vorgeschlagenen Verfassungsänderung bleiben der geltende Artikel 119 der Bundesverfassung und das geltende Fortpflanzungsmedizingesetz in Kraft. Dies bedeutet, dass die PID in der Schweiz verboten bleibt.

Was passiert bei
einem Nein?



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Änderung der Verfassungsbestimmung zur Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie im Humanbereich

vom 12. Dezember 2014

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 7. Juni 2013¹,
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung² wird wie folgt geändert:

Art. 119 Abs. 2 Bst. c

² Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit menschlichem Keim- und Erbgut. Er sorgt dabei für den Schutz der Menschenwürde, der Persönlichkeit und der Familie und beachtet insbesondere folgende Grundsätze:

- c. Die Verfahren der medizinisch unterstützten Fortpflanzung dürfen nur angewendet werden, wenn die Unfruchtbarkeit oder die Gefahr der Übertragung einer schweren Krankheit nicht anders behoben werden kann, nicht aber um beim Kind bestimmte Eigenschaften herbeizuführen oder um Forschung zu betreiben; die Befruchtung menschlicher Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau ist nur unter den vom Gesetz festgelegten Bedingungen erlaubt; es dürfen nur so viele menschliche Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau zu Embryonen entwickelt werden, als für die medizinisch unterstützte Fortpflanzung notwendig sind.

II

Dieser Beschluss wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

¹ BBl 2013 5853

² SR 101

Die Beratungen im Parlament

Die Änderung von Artikel 119 der Bundesverfassung und des Fortpflanzungsmedizingesetzes wurden im Parlament gleichzeitig beraten.

Bei der *Verfassungsänderung* gab es zwei Minderheitspositionen: Eine erste Gruppe von Parlamentarierinnen und Parlamentariern lehnte die Änderung der Bundesverfassung ab, weil sie grundsätzlich gegen die Zulassung der Präimplantationsdiagnostik (PID) ist. Dabei verwies sie insbesondere auf die Gefahr eines Missbrauchs und auf unabsehbare negative Konsequenzen der PID für Menschen mit Behinderungen.

Eine zweite Minderheit plädierte dafür, im Rahmen der PID auch die Erzeugung von sogenannten Retterbabys zuzulassen. Der Embryo wird in diesem Fall so ausgewählt, dass das Kind später Stammzellen für ein krankes Geschwister spenden kann. Die Mehrheit hingegen argumentierte, es sei zwar nachvollziehbar, dass Eltern alles tun würden, um ein krankes Kind zu retten. Damit würden aber einer unerwünschten Form der Auswahl von Embryonen Vorschub geleistet und Kinder instrumentalisiert. Die Anträge der beiden Minderheiten wurden in beiden Räten abgelehnt.

Bei der Diskussion über die Änderungen des *Fortpflanzungsmedizingesetzes* sprach sich eine Minderheit des Parlaments dafür aus, die PID lediglich für Paare mit schweren genetischen Risiken zuzulassen. Wenn man die PID für weitere Anwendungen zulasse, werde einer unerwünschten Auswahl von Embryonen und der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen Tür und Tor geöffnet. Die Mehrheit stimmte der Erweiterung aber zu, um für Paare, die auf natürlichem Weg keine Kinder bekommen, die Wahrscheinlichkeit

zu erhöhen, ein eigenes Kind zu haben. Auch die Festlegung einer Höchstzahl von Embryonen, die pro Behandlungszyklus entwickelt werden dürfen, war im Parlament umstritten. Eine Minderheit wollte die Obergrenze für alle In-vitro-Fertilisationsverfahren in Übereinstimmung mit der internationalen Praxis ganz aufheben. Eine andere Minderheit wollte für In-vitro-Fertilisationsverfahren ohne PID an der Höchstzahl von drei Embryonen festhalten und einzig für In-vitro-Fertilisationsverfahren mit PID die Entwicklung von acht Embryonen zulassen. Die Mehrheit entschied sich letztlich dafür, dass bei allen In-vitro-Fertilisationen mit oder ohne PID bis zu zwölf Embryonen entwickelt werden dürfen.

Das Parlament beschloss zudem, Volk und Stände zuerst über die Verfassungsänderung abstimmen zu lassen. Falls die Verfassungsänderung in Kraft tritt, wird das Gesetz veröffentlicht und untersteht dem Referendum.

Die Argumente des Bundesrates

Paare, die Träger einer Erbkrankheit sind, sollen Kinder bekommen können, die nicht von dieser schweren Krankheit betroffen sind. Die Embryonen sollen deshalb vor dem Einsetzen in die Gebärmutter der Frau genetisch untersucht werden dürfen. Ebenso soll die Präimplantationsdiagnostik bei Paaren zugelassen werden, die auf natürlichem Weg keine Kinder bekommen können. Mit der Verfassungsänderung schaffen Bundesrat und Parlament dafür die Voraussetzungen. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Heute verzichten Paare, die Träger einer schweren Erbkrankheit sind, oft auf die Verwirklichung ihres Kinderwunsches. Sie wollen nicht das Risiko auf sich nehmen, ihre Veranlagung den Kindern zu vererben. Ein Ja zur Verfassungsänderung schafft die Voraussetzung, dass mit den Methoden der Präimplantationsdiagnostik (PID) dieses Risiko stark verringert werden kann. Zudem kann die PID auch vielen Paaren helfen, ihren Kinderwunsch zu erfüllen, wenn sie auf natürlichem Weg keine Kinder bekommen können.

Kinderwunsch trotz schwierigen Voraussetzungen erfüllen

Mit der Verfassungsänderung wollen Bundesrat und Parlament Paare vor belastenden Entscheidungen bewahren. Die Paare können den Embryo vor dem Einsetzen auf eine schwere Erbkrankheit untersuchen lassen. Dies senkt das Risiko, dass Hinweise auf eine schwere Erkrankung des Kindes erst während der Schwangerschaft festgestellt werden. Dadurch bleibt diesen Paaren die schwierige Entscheidung erspart, ob sie die Schwangerschaft aufgrund eines Testergebnisses abbrechen wollen oder nicht. Zudem trägt die neue Bestimmung dazu bei, dass die Zahl risikoreicher Mehrlingsschwangerschaften reduziert wird. Dies dient dem Schutz der Gesundheit von Mutter und Kind.

Paare vor belastenden Entscheidungen bewahren

Die PID ist ein seit mehr als zwanzig Jahren erprobtes medizinisches Verfahren. In vielen europäischen Ländern ist sie erlaubt. Paare reisen deshalb oft ins Ausland, um sich einer solchen Behandlung zu unterziehen. Bundesrat und Parlament wollen jedoch Paaren, die Träger einer Erbkrankheit sind oder auf natürlichem Weg keine Kinder bekommen können, die Möglichkeit geben, diese Behandlung in der Schweiz vornehmen zu lassen.

Fortpflanzungs-
tourismus vermeiden

Die künstliche Erzeugung von menschlichen Embryonen und der Umgang mit ihnen sind mit schwierigen ethischen und moralischen Fragen verbunden. Auch Bundesrat und Parlament haben intensiv darüber diskutiert. Nach Abwägung aller Argumente sind sie zum Schluss gekommen, die Präimplantationsdiagnostik für die genannten Paare zuzulassen. Es bleibt aber verboten, Embryonen aufgrund des Geschlechts, anderer Körpermerkmale oder aufgrund der Eignung als Stammzellenspender für kranke Geschwister auszuwählen. Zudem bleibt die Zahl von Embryonen begrenzt, die pro Behandlung entwickelt werden dürfen. Damit sind aus Sicht des Bundesrates die Menschenwürde und der Schutz des Embryos gewahrt.

Menschenwürde und
Schutz des Embryos
bewahren

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Änderung der Verfassungsbestimmung zur Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie im Humanbereich anzunehmen.

Volksinitiative «Stipendieninitiative»

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Volksinitiative «**Stipendieninitiative**» annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, die Initiative abzulehnen.

Der Nationalrat hat die Initiative mit 135 zu 58 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt, der Ständerat mit 32 zu 12 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Das Wichtigste in Kürze

Personen in Ausbildung können in der Schweiz Stipendien oder Studiendarlehen beantragen. Für die Vergabe solcher Ausbildungsbeiträge sind die Kantone zuständig. Das führte in der Vergangenheit dazu, dass die Vergabe und die Höhe der Ausbildungsbeiträge von Kanton zu Kanton verschieden waren. Die Initiative will das ändern. Die Kantone haben das Problem ebenfalls erkannt und deshalb bereits gemeinsame Mindestkriterien für die Vergabe und die Höhe der Ausbildungsbeiträge vereinbart.

Ausgangslage

Die Volksinitiative fordert, dass künftig der Bund für einheitliche Ausbildungsbeiträge für Studierende an Hochschulen und Personen in der höheren Berufsbildung sorgt. Er soll festlegen, wer unter welchen Bedingungen und in welcher Höhe Ausbildungsbeiträge erhält. Ausserdem sollen die Studierenden mehr Geld erhalten. Die Kantone wären für den Vollzug zuständig.

Was will die Initiative?

Bundesrat und Parlament lehnen die Volksinitiative ab: Das Stipendienwesen soll Sache der Kantone bleiben. Sie kennen die Bedürfnisse ihrer Studierenden besser. Sie können auch weitere Leistungen berücksichtigen, die kantonal verschieden sind (z. B. Familienzulagen für 16- bis 25-Jährige in Ausbildung). Die Kantone haben schon grosse Anstrengungen unternommen, um die Unterschiede in den kantonalen Ausbildungsbeiträgen zu verkleinern. Sollte die Initiative angenommen werden, hätten sie keinen Anreiz mehr, diese Harmonisierung weiter umzusetzen. Wird die Initiative hingegen abgelehnt, kann das vom Parlament bereits beschlossene Ausbildungsbeitragsgesetz in Kraft treten: Der Bund würde mit finanziellen Anreizen die Vereinheitlichung der Vergabekriterien in den Kantonen beschleunigen. Gegen die Initiative spricht schliesslich auch, dass sie erhebliche Mehrkosten für Bund und Kantone zur Folge hätte. Dieses Geld würde an anderer Stelle fehlen.

Standpunkt von Bundesrat und Parlament

Die Vorlage im Detail

Studierende an einer Hochschule (ETH, Universitäten, Fachhochschulen, pädagogische Hochschulen) und Personen in der höheren Berufsbildung können Ausbildungsbeiträge beantragen, also Stipendien und Studiendarlehen. Sie erhalten nur Unterstützung, wenn sie selbst bzw. ihre Familien nicht über genügend finanzielle Mittel verfügen. Für die Beiträge sind die Kantone zuständig. Im Jahr 2013 wurden dafür knapp 183 Millionen Franken ausgegeben.¹ Die Kantone finanzierten davon gut 157 Millionen Franken, der Bund gut 25 Millionen Franken oder rund 14 Prozent der gesamten Kosten. Bis vor Kurzem gab es von Kanton zu Kanton beträchtliche Unterschiede in den Ausbildungsbeiträgen, doch haben die Kantone 2009 mit einer Vereinbarung eine Harmonisierung eingeleitet.

Ausgangslage

Die Initiative will eine gesamtschweizerische Vereinheitlichung der Kriterien für die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen an Studierende der Hochschulen und an Personen in der höheren Berufsbildung erreichen. Zu diesem Zweck soll die Zuständigkeit für diese Beiträge von den Kantonen auf den Bund übertragen werden. Der Bund müsste zentral festlegen, wer unter welchen Bedingungen und in welcher Höhe Ausbildungsbeiträge erhält. Ausserdem will die Initiative, dass die Studierenden mehr Geld erhalten: Die Leistungen sollen so erhöht werden, dass ein minimaler Lebensstandard gewährleistet ist.

Forderungen der Initiative

Die Initiative würde für Bund und Kantone zu erheblichen Mehrkosten führen. Der Bundesrat hat dazu keine eigenen Berechnungen vorgenommen, da zu viele Faktoren unbe-

Finanzielle Folgen

¹ Berechnet auf Basis der Publikation des Bundesamtes für Statistik (BFS): Kantonale Stipendien und Darlehen 2013. Neuenburg 2014. www.bfs.admin.ch > Aktuell > Publikationen > Kantonale Stipendien und Darlehen 2013.

kannt sind. Gemäss den Berechnungen der Initiantinnen und Initianten ist von einem zusätzlichen Betrag von jährlich rund 500 Millionen Franken auszugehen.²

Die Kantone haben schon vor Jahren erkannt, dass es ein Problem ist, wenn jeder Kanton seine eigenen Regeln für die Vergabe und die Höhe der Ausbildungsbeiträge hat. Sie haben eine Lösung gefunden: 2009 haben sie in einem Konkordat (Stipendienkonkordat)³ Grundsätze für die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen und Mindestbeträge festgelegt. Im Konkordat wird beispielsweise festgelegt, dass Studierende an Hochschulen oder Personen in der höheren Berufsbildung, die Anrecht auf ein volles Stipendium haben, mindestens 16000 Franken pro Jahr erhalten. Mit Unterhaltungspflicht gegenüber Kindern liegt der Betrag höher. Die Kantone können höher gehen, aber nicht tiefer. Das Stipendienkonkordat ist seit 2013 in Kraft. Bereits 16 Kantone mit insgesamt etwa 70 Prozent der Schweizer Bevölkerung sind beigetreten⁴ und haben sich verpflichtet, ihr kantonales Recht bis März 2018 entsprechend anzupassen. In zahlreichen Kantonen hat das bereits zu Veränderungen geführt.⁵ Während es in der Stipendieninitiative, über die wir abstimmen, nur um die Vereinheitlichung für Studierende der Hochschulen und um Personen in der höheren Berufsbildung geht, betrifft das Konkordat auch die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen

Neue Regelung
gemäss kantonalem
Stipendienkonkordat

² Der Bundesrat zitiert diese Schätzung der Initiantinnen und Initianten in seiner Botschaft an das Parlament.

Quelle: Botschaft vom 26. Juni 2013 zur «Stipendieninitiative» und zum indirekten Gegenvorschlag (Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes); BBl **2013** 5515, hier 5527 und 5529.

³ Der Text des Konkordats und die Erläuterungen der Kantone dazu finden sich unter www.edk.ch > Arbeiten > Stipendien > Dokumentation > Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (vom 18. Juni 2009).

⁴ In der Reihenfolge des Beitritts zum Stipendienkonkordat sind dies die Kantone BS, FR, GR, NE, TG, VD, BE, TI, GE, GL, JU, AR, BL, SG, LU, AG. Im Kanton ZH ist der Beitrittsprozess angelaufen.

⁵ Vor rund zehn Jahren kannten nur zwei Kantone den Ansatz für ein Vollstipendium von 16 000 Franken pro Jahr. Inzwischen haben bereits 19 Kantone den Ansatz auf diesen Mindeststandard erhöht.

an junge Leute, die z. B. eine Berufslehre machen oder ein Gymnasium besuchen. Dies betrifft mehr als die Hälfte aller Fälle: 57% der Bezügerinnen und Bezüger von Ausbildungsbeiträgen in der Schweiz sind in einer solchen Ausbildung.

Bundesrat und Parlament wollen die Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge an Studierende der Hochschulen und an Personen in der höheren Berufsbildung ausdrücklich fördern. Die Zentralisierung der Zuständigkeit beim Bund ist aus ihrer Sicht aber der falsche Weg. Stattdessen möchten sie die durch das Stipendienkonkordat bereits weit gediehene kantonale Harmonisierung weiter vorantreiben. Zu diesem Zweck hat das Parlament – als indirekten Gegenvorschlag zur Initiative – entschieden, dass Kantone, die wichtige Vergabekriterien des Stipendienkonkordats nicht einhalten, ihr Anrecht auf Bundessubventionen in diesem Bereich verlieren. Das Parlament hat dazu im Dezember 2014 das Ausbildungsbeitragsgesetz beschlossen.⁶ Es kann aber nur in Kraft treten, wenn die Stipendieninitiative in der Volksabstimmung abgelehnt wird.

Neues Bundesgesetz
fördert Harmonisierung

⁶ www.parlament.ch > Sessionen > Schlussabstimmungstexte > Archiv > 2014 IV > Bundesgesetz über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz).



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die «Stipendieninitiative»

vom 12. Dezember 2014

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 20. Januar 2012² eingereichten «Stipendieninitiative»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Juni 2013³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die «Stipendieninitiative» vom 20. Januar 2012 ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 66 Ausbildungsbeiträge

¹ Die Gesetzgebung über die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen an Studierende von Hochschulen und anderen Institutionen des höheren Bildungswesens und über die Finanzierung dieser Beiträge ist Sache des Bundes. Der Bund berücksichtigt dabei die Anliegen der Kantone.

² Die Ausbildungsbeiträge gewährleisten während einer anerkannten tertiären Erstausbildung einen minimalen Lebensstandard. Die anerkannte tertiäre Erstausbildung umfasst bei Studiengängen, die in Bachelor- und Masterstufe gegliedert sind, beide Stufen; diese können an unterschiedlichen Hochschultypen absolviert werden.

³ Der Bund kann den Kantonen Beiträge an ihre Aufwendungen für Ausbildungsbeiträge an Personen auf anderen Bildungsstufen ausrichten. Er kann ergänzend zu kantonalen Massnahmen die interkantonale Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge fördern; dabei wahrt er die kantonale Schulhoheit.

⁴ Für den Vollzug des Ausbildungsbeitragswesens sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält. Die Kantone können Ausbildungsbeiträge ausrichten, die über die Beiträge des Bundes hinausgehen.

¹ SR 101

² BBl 2012 2437

³ BBl 2013 5515



«Stipendieninitiative»

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 8⁴ (neu)

8. Übergangsbestimmung zu Art. 66 (Ausbildungsbeiträge)

¹ Treten die Ausführungsgesetze zu Artikel 66 Absätze 1–4 nicht innerhalb von vier Jahren nach Annahme durch Volk und Stände in Kraft, so erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen vorübergehend auf dem Verordnungsweg.

² Im Falle einer vorübergehenden Verordnung wird der minimale Lebensstandard berechnet aufgrund:

- a. der materiellen Grundsicherung gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe; und
- b. der Ausbildungskosten.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

⁴ Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

Die Argumente des Initiativkomitees

Das heutige Stipendienwesen ist unfair und ungenügend

Die Schweiz bietet qualitativ hochstehende Ausbildungen an, aber nicht alle jungen Menschen können sich diese leisten. Stipendien sind ein bewährtes Mittel, um da auszuhelfen, wo die finanzielle Unterstützung der Eltern und ein Nebenerwerb nicht ausreichen. Dies gilt nicht nur für Studierende an Fachhochschulen, ETHs und Universitäten, sondern auch in der höheren Berufsbildung. Doch das heutige System ist unfair: Es hängt vom Wohnkanton der Eltern ab, ob jemand ausreichend Unterstützung erhält.

Dem Fachkräftemangel entgegenwirken

Stipendien sind insbesondere für Aus- und Weiterbildungen wichtig, die keine Nebenerwerbstätigkeit zulassen. Dies betrifft z. B. den Gesundheitsbereich und das Ingenieurwesen, und gerade hier brauchen wir gut ausgebildete Personen. Mit einem fairen Stipendienwesen kann dem heutigen Fachkräftemangel effektiv entgegengewirkt werden – das hilft auch der Schweizer Wirtschaft.

Der indirekte Gegenvorschlag löst keine Probleme

Der Gegenvorschlag ist ungenügend: Die Ungleichbehandlung durch die Kantone würde bestehen bleiben und weiterhin könnten viele Personen keine Ausbildung absolvieren. Die Stipendieninitiative will, dass überall dieselben Regeln gelten und ein fairer Zugang zur Bildung geschaffen wird.

Mit einem **Ja zur Stipendieninitiative** wird eine wichtige Investition in die Zukunft der Schweizer Wirtschaft und Gesellschaft geleistet!

Weitere Informationen: www.stipendieninitiative.ch

Die Argumente des Bundesrates

Das Anliegen der Volksinitiative – eine Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge – verdient Unterstützung, nicht aber die vorgeschlagene Lösung. Mit dem «Stipendienkonkordat» sorgen die Kantone für die gewünschte Harmonisierung. Die von der Initiative verlangte Verlagerung der Kompetenzen von den Kantonen zum Bund ist nicht mehr nötig. Der Bundesrat lehnt die Initiative insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Die Volksinitiative würde die in der Bundesverfassung verankerte Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ändern und die Regelung des Stipendienwesens in der höheren Bildung dem Bund übertragen. Es ist aber besser, wenn die Kantone diese Leistungen nahe bei den Betroffenen regeln. Sie wissen am besten über die Situation ihrer Studierenden Bescheid. Unterschiede in den Ausbildungsbeiträgen haben dabei durchaus ihre Berechtigung: Es ist ein Unterschied, ob Personen im Wohnkanton ihrer Familie studieren können oder ob sie in einen anderen Kanton gehen müssen. Die von der Initiative verlangte Zentralisierung beim Bund lässt kaum noch Raum für die Berücksichtigung kantonaler Unterschiede in den Lebenskosten und in anderen Unterstützungsleistungen, z. B. den Ausbildungszulagen, welche die Eltern der Studierenden erhalten.

Unnötige
Zentralisierung

Die Harmonisierung im Stipendienwesen ist bereits im Gang. Die kantonalen Bemühungen sind mit der Inkraftsetzung des Stipendienkonkordats im Jahr 2013 weit fortgeschritten. Viele Kantone passen derzeit ihre Gesetzgebung an. Bei einer Annahme der Volksinitiative käme dieser Prozess sofort zum Erliegen, die Harmonisierung würde um Jahre verzögert: Einerseits hätten die Kantone keinen Anreiz mehr, ihre Stipendiengesetze den Anforderungen des Konkordats anzupassen. Andererseits würde es nach Annahme der Initiative Jahre dauern, bis ein neues Bundesgesetz in

Harmonisierung
würde verzögert

Kraft tritt. Bis dahin bestünde Unsicherheit über die konkrete Ausgestaltung des Stipendienwesens. Leidtragende wären die Studierenden. Eine Annahme der Volksinitiative würde sich kontraproduktiv auswirken.

Bei einer Annahme der Volksinitiative müssten die Leistungen für die Studierenden insgesamt erhöht werden. Dadurch entstünden für Bund und Kantone erhebliche Mehrkosten. Der Bundesrat hat keine eigenen Schätzungen über die zu erwartenden Mehrkosten vorgenommen. Gemäss Berechnungen der Initiantinnen und Initianten ist von einem Betrag von jährlich mehreren hundert Millionen Franken auszugehen. Dieses Geld ist aber nicht einfach vorhanden; vielmehr müssten die Mehrausgaben anderweitig im Bildungsbereich oder bei anderen Aufgaben kompensiert werden.

Mehrkosten müssten kompensiert werden

Bundesrat und Parlament unterstützen die Kantone bei der Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge zugunsten von Studierenden der Hochschulen und von Personen in der höheren Berufsbildung. Die Kantone sind dafür mit ihrem Stipendienkonkordat auf gutem Weg. Das neue Ausbildungsbeitragsgesetz des Bundes – der indirekte Gegenvorschlag zur Stipendieninitiative – fördert diese Bestrebungen. So hat das Parlament entschieden, dass in Zukunft in diesem Bereich nur noch diejenigen Kantone Bundessubventionen erhalten sollen, die wichtige Vergabekriterien des Stipendienkonkordats zugunsten der Studierenden einhalten. Diese Regelung kann aber nur in Kraft treten, wenn die Volksinitiative abgelehnt wird. Der Bund hat also bereits ein unmittelbar wirksames Instrument, um die kantonale Harmonisierung zu fördern.

Bessere Alternative

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die «Stipendieninitiative» abzulehnen.

Volksinitiative «Millionen-Erbenschaften besteuern für unsere AHV (Erbchaftssteuerreform)»

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Volksinitiative **«Millionen-Erbenschaften besteuern für unsere AHV (Erbchaftssteuerreform)»** annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, die Initiative abzulehnen.

Der Nationalrat hat die Initiative mit 135 zu 60 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt, der Ständerat mit 34 zu 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Das Wichtigste in Kürze

Erbschafts- und Schenkungssteuern sind heute kantonal geregelt. Praktisch alle Kantone erheben eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.¹ Steuerbefreit sind in allen Kantonen der Ehemann oder die Ehefrau und der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin. Auch die Nachkommen sind von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit, ausser in Appenzell Innerrhoden, Waadt und Neuenburg. Im Jahr 2012 brachte die Besteuerung der Erbschaften und Schenkungen den Kantonen 783 Millionen, den Gemeinden 115 Millionen Franken ein; dies entsprach 1,34 Prozent aller Steuererträge der Kantone und Gemeinden. Beim Bund sind Erbschaften und Schenkungen steuerfrei.

Ausgangslage

Die Initiative fordert eine nationale Erbschafts- und Schenkungssteuer. Nachlässe und Schenkungen würden – nach Abzug des einmaligen Freibetrags von 2 Millionen Franken – zu einem Satz von 20 Prozent besteuert. Die Initiative sieht Steuerbefreiungen und -ermässigungen vor. Vom Ertrag sollen zwei Drittel an die AHV und ein Drittel an die Kantone gehen. Die kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern sollen aufgehoben werden.

Was will die Initiative?

Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab. Die Kompetenz zur Erhebung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer liegt seit jeher bei den Kantonen. Sie ist Teil ihrer Finanzautonomie und soll ihnen nicht entzogen werden. Die vorgeschlagene Erbschafts- und Schenkungssteuer würde die Unternehmensnachfolge erschweren, gerade auch in Familienbetrieben. Schenkungen seit 2012 würden dem Nachlass zugerechnet und damit nachträglich steuerlich berücksichtigt. Bundesrat und Parlament betrachten diese lange Dauer der Rückwirkung als unverhältnismässig.

Standpunkt von Bundesrat und Parlament

¹ Im Kanton Luzern wird nur eine Erbschaftssteuer erhoben. Der Kanton Schwyz erhebt weder eine Erbschafts- noch eine Schenkungssteuer.

Die Vorlage im Detail

Die Initiative will eine nationale Erbschafts- und Schenkungssteuer zu einem Steuersatz von 20 Prozent einführen. Diese Bundessteuer würde von den Kantonen veranlagt und eingezogen. Die Erbschaftssteuer würde auf dem Nachlass erhoben und nicht, wie bisher in den meisten Kantonen, bei der Erbin oder dem Erben. Die heutigen, kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern müssten aufgehoben werden.

Nationale Erbschafts-
und Schenkungssteuer

Die Steuer würde den Teil der Nachlässe und Schenkungen erfassen, der den Freibetrag von 2 Millionen Franken übersteigt. So würde bei einem Nachlass von beispielsweise 2,5 Millionen Franken – nach Abzug des Freibetrags – die Steuer von 20 Prozent auf 500 000 Franken erhoben und damit 100 000 Franken betragen. Die grosse Mehrheit der Bevölkerung wäre nicht von der Steuer betroffen. Schenkungen ab dem 1. Januar 2012 wären rückwirkend dem Nachlass zuzurechnen. Der Ertrag der Bundessteuer ginge zu zwei Dritteln an die AHV und zu einem Drittel an die Kantone.

Besteuerung hoher
Nachlässe und
Schenkungen

Von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit wären gemäss Initiative:

Steuerbefreiung

- Nachlässe und Schenkungen an den Ehemann oder die Ehefrau bzw. den eingetragenen Partner oder die eingetragene Partnerin;
- Nachlässe und Schenkungen an steuerbefreite juristische Personen, zum Beispiel gemeinnützige Stiftungen;
- Schenkungen bis 20 000 Franken pro Jahr und beschenkte Person.

Für Unternehmen und Landwirtschaftsbetriebe müsste der Gesetzgeber Ermässigungen vorsehen. Voraussetzung dafür wäre, dass die Erben, Erbinnen oder Beschenkten den Betrieb mindestens zehn Jahre weiterführen.

Steuerermässigung

Die finanziellen Auswirkungen der Initiative sind aufgrund der Datenlage nur schwer vorauszusagen. Der Bundesrat schätzt in seiner Botschaft an das Parlament, dass das Einnahmepotenzial einer nationalen Erbschafts- und Schenkungssteuer – ohne Berücksichtigung der Ermässigungen für Unternehmen und Landwirtschaftsbetriebe – bei etwa 3 Milliarden Franken liegen würde.¹ Bezieht man die Ermässigungen in die Berechnungen ein, so würde das Einnahmepotenzial unter diesen Betrag sinken. Der Drittel, der den Kantonen von den Steuereinnahmen verbliebe, könnte daher insgesamt geringer sein als der Ertrag aus den heutigen kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Finanzielle
Auswirkungen

Eine Annahme der Initiative hätte bei grösseren Nachlässen und Schenkungen eine neue oder höhere Steuerlast für die Nachkommen zur Folge, da diese heute nur in drei Kantonen Erbschafts- und Schenkungssteuern zahlen müssen. Bei Nachlässen und Schenkungen an andere Personen (z.B. entfernte Verwandte) würde sich dagegen mit dem neuen einheitlichen Steuersatz von 20 Prozent in den meisten Kantonen eine niedrigere Steuerlast als heute ergeben.

Höhere Steuerlast
für Nachkommen

Die Initiative könnte unerwünschte weitere wirtschaftliche Auswirkungen haben: Die höhere Steuerlast nach Einführung der nationalen Erbschafts- und Schenkungssteuer könnte vermögende Personen dazu veranlassen, in steuerünstigere Länder wegzuziehen. Familienunternehmen könnten vor einem Erbgang die Verlagerung des Betriebs samt Arbeitsplätzen ins Ausland ins Auge fassen.

Weitere
wirtschaftliche
Auswirkungen

¹ Quelle: Botschaft vom 13. Dez. 2013 zur Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)»; BBl 2014 125, hier S. 139.



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)»

vom 12. Dezember 2014

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 15. Februar 2013² eingereichten Volksinitiative
«Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 13. Dezember 2013³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 15. Februar 2013 «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 112 Abs. 3 Bst. a^{bis} (neu)

³ Die Versicherung wird finanziert:

a^{bis}. aus den Erträgen der Erbschafts- und Schenkungssteuer;

Art. 129a (neu) Erbschafts- und Schenkungssteuer

¹ Der Bund erhebt eine Erbschafts- und Schenkungssteuer. Die Steuer wird von den Kantonen veranlagt und eingezogen. Zwei Drittel des Ertrages erhält der Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung, ein Drittel verbleibt den Kantonen.

² Die Erbschaftssteuer wird auf dem Nachlass von natürlichen Personen erhoben, die ihren Wohnsitz im Zeitpunkt des Todes in der Schweiz hatten oder bei denen der Erbgang in der Schweiz eröffnet worden ist. Die Schenkungssteuer wird beim Schenker oder bei der Schenkerin erhoben.

¹ SR 101

² BBl 2013 2267

³ BBl 2014 125



³ Der Steuersatz beträgt 20 Prozent. Nicht besteuert werden:

- a. ein einmaliger Freibetrag von 2 Millionen Franken auf der Summe des Nachlasses und aller steuerpflichtigen Schenkungen;
- b. die Teile des Nachlasses und die Schenkungen, die dem Ehegatten, der Ehegattin, dem registrierten Partner oder der registrierten Partnerin zugewendet werden;
- c. die Teile des Nachlasses und die Schenkungen, die einer von der Steuer befreiten juristischen Person zugewendet werden;
- d. Geschenke von höchstens 20 000 Franken pro Jahr und beschenkte Person.

⁴ Der Bundesrat passt die Beträge periodisch der Teuerung an.

⁵ Gehören Unternehmen oder Landwirtschaftsbetriebe zum Nachlass oder zur Schenkung und werden sie von den Erben, Erbinnen oder Beschenkten mindestens zehn Jahre weitergeführt, so gelten für die Besteuerung besondere Ermässigungen, damit ihr Weiterbestand nicht gefährdet wird und die Arbeitsplätze erhalten bleiben.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 9^A (neu)

9. Übergangsbestimmung zu Art. 112 Abs. 3 Bst. a^{bis} und 129a (Erbchafts- und Schenkungssteuer)

¹ Die Artikel 112 Absatz 3 Buchstabe a^{bis} und 129a treten am 1. Januar des zweiten Jahres nach ihrer Annahme als direkt anwendbares Recht in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die kantonalen Erlasse über die Erbchafts- und Schenkungssteuer aufgehoben. Schenkungen werden rückwirkend ab 1. Januar 2012 dem Nachlass zugerechnet.

² Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften für die Zeit bis zum Inkrafttreten eines Ausführungsgesetzes. Dabei beachtet er folgende Vorgaben:

- a. Der steuerpflichtige Nachlass setzt sich zusammen aus:
 1. dem Verkehrswert der Aktiven und Passiven im Zeitpunkt des Todes;
 2. den steuerpflichtigen Schenkungen, die der Erblasser oder die Erblasserin ausgerichtet hat;
 3. den Vermögenswerten, die zur Umgehung der Steuer in Familienstiftungen, Versicherungen und dergleichen investiert worden sind.
- b. Die Schenkungssteuer wird erhoben, sobald der Betrag nach Artikel 129a Absatz 3 Buchstabe a überschritten wird. Bezahlte Schenkungssteuern werden der Erbchaftssteuer angerechnet.

⁴ Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.



Volksinitiative «Millionen-Erbchaften besteuern für unsere AHV (Erbchaftssteuerreform)»

- c. Bei Unternehmen wird die Ermässigung nach Artikel 129a Absatz 5 durchgeführt, indem auf dem Gesamtwert der Unternehmen ein Freibetrag gewährt und der Steuersatz auf dem steuerbaren Restwert reduziert wird. Ausserdem kann für höchstens zehn Jahre eine Ratenzahlung bewilligt werden.
- d. Bei Landwirtschaftsbetrieben wird die Ermässigung nach Artikel 129a Absatz 5 durchgeführt, indem ihr Wert unberücksichtigt bleibt, sofern sie nach den Vorschriften über das bürgerliche Bodenrecht von den Erben, Erbinnen oder Beschenkten selbst bewirtschaftet werden. Werden sie vor Ablauf der Frist von zehn Jahren aufgegeben oder veräussert, so wird die Steuer anteilmässig nachverlangt.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

Die Argumente des Initiativkomitees

Eine eidgenössische Erbschaftssteuer – fair und nützlich

Mit einer Erbschaftssteuer will unser breit abgestütztes Komitee aus EVP, SP, GP und SGB Vermögen erfassen, das Erbinnen und Erben ohne eigene Leistung erhalten. Während Jahrzehnten ist diese faire Steuer in fast allen Kantonen erhoben worden. Der Steuerwettbewerb führte jedoch dazu, dass direkte Nachkommen fast überall von der Erbschaftssteuer befreit wurden. Dies trug dazu bei, dass die Vermögen immer ungleicher verteilt sind. Die reichsten 2% der Bevölkerung in der Schweiz besitzen heute gleich viel Vermögen wie die übrigen 98%. Mit einer massvollen Steuer von 20% auf sehr grossen Erbschaften geben wir Gegensteuer.

Kleine und mittlere Erbschaften werden künftig entlastet

Es werden nur Nachlässe von mehr als 2 Millionen Franken besteuert – bei Ehepaaren kommt der Freibetrag für die Nachkommen bei jedem Erbgang zur Anwendung. So können die Kinder bis zu 4 Millionen steuerfrei erben. Damit können Wohnungen und Einfamilienhäuser steuerfrei auf die nächste Generation übertragen werden. Kleine und mittlere Erbschaften zugunsten entfernt Verwandter, die heute in vielen Kantonen mit Steuern bis zu 50% belastet werden, würden neu steuerfrei.

Familienunternehmen werden geschont

Familienbetriebe werden durch die Steuer nicht gefährdet. Das Parlament wird die Modalitäten festlegen, etwa einen Freibetrag von 50 Millionen Franken, mit dem die meisten kleinen und mittleren Betriebe steuerfrei an die nächste Generation übertragen werden können.

Die Erbschaftssteuer stärkt die AHV

Ein Drittel des Ertrags geht an die Kantone als Kompensation für den Wegfall ihrer Erbschaftssteuern. Zwei Drittel gehen in den Ausgleichsfonds der AHV – ein willkommener Beitrag zur nachhaltigen Stärkung unseres wichtigsten Sozialwerks.

Kurz: Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV – Ja zur Erbschaftssteuerreform!

Weitere Informationen: www.erbschaftssteuer-reform.ch

Die Argumente des Bundesrates

Die Initiative hat gravierende Nachteile: Die Kantone müssten Einschränkungen ihrer Finanzhoheit hinnehmen und könnten Einnahmen verlieren. Familienbetriebe sähen sich mit Schwierigkeiten bei der Regelung der Nachfolge konfrontiert. Die Einnahmen kämen zwar teilweise der AHV zugute, könnten aber die absehbaren Lücken in der Finanzierung der AHV nicht nachhaltig schliessen. Der Bundesrat lehnt die Initiative insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Die Finanzhoheit der Kantone ist ein wesentliches Merkmal des schweizerischen Föderalismus. Dazu gehört die Kompetenz der Kantone, eine Erbschafts- und Schenkungssteuer zu erheben. Diese Kompetenz soll nicht unnötig eingeschränkt werden. Auch sollen die Steuereinnahmen der Kantone nicht gefährdet werden.

Finanzhoheit der
Kantone

Die nationale Erbschafts- und Schenkungssteuer könnte in Familienbetrieben – mehrheitlich handelt es sich dabei um kleine und mittlere Unternehmen – die Regelung der Nachfolge erschweren. Sie könnte diesen Betrieben beim Generationenwechsel finanzielle Mittel entziehen, die sonst im Interesse der Unternehmen und der Wirtschaft eingesetzt würden. Die Initiative sieht zwar Steuerermässigungen für Unternehmen und Landwirtschaftsbetriebe vor, sie lässt aber offen, wie hoch diese ausfallen sollen. Zudem setzt sie voraus, dass die Erbinnen, Erben oder Beschenkten den Betrieb mindestens zehn Jahre weiterführen. Dies zu kontrollieren, hätte für die Kantone einen hohen Aufwand zur Folge.

Erschwerte Nachfolge
bei Familienbetrieben

Die AHV erhielte mit ihrem Anteil an der Erbschafts- und Schenkungssteuer zwar einen willkommenen finanziellen Zustupf. Damit könnten die Finanzierungsprobleme der AHV aber nicht gelöst werden. Der Bundesrat will eine dauerhafte

AHV-Finanzierung
bleibt ungelöst

und nachhaltige Finanzierung der AHV. Er schlägt dazu im Rahmen der umfassenden Reform «Altersvorsorge 2020» unter anderem eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um maximal 1,5 Prozentpunkte vor.

Der fixe Steuersatz von 20 Prozent würde dazu führen, dass Nachkommen durch die Erbschafts- und Schenkungssteuer gleich hoch belastet würden wie nicht verwandte Personen. Es wäre nicht mehr möglich, Kinder weniger oder gar nicht zu belasten. Damit würde der Entscheid der meisten Kantone, die Kinder von der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu befreien, umgestossen.

Keine Abstufung nach Verwandtschaftsgrad

Bei Annahme der Initiative würden die neuen Verfassungsbestimmungen am 1. Januar 2017 in Kraft treten. Schenkungen würden rückwirkend ab Anfang 2012 dem Nachlass zugerechnet. Es könnte also zu einer nachträglichen Besteuerung von Schenkungen kommen, die bis zu fünf Jahre zurückliegen. Eine derart lange Rückwirkung betrachtet der Bundesrat als unverhältnismässig. Der Vollzug der Rückwirkungsklausel würde zudem einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand erfordern.

Problematische Rückwirkung

Die Einführung einer nationalen Erbschafts- und Schenkungssteuer von 20 Prozent würde bei den meisten Erbgängen zu einer höheren Steuerbelastung führen. Dadurch würde die Position der Schweiz im internationalen Steuerwettbewerb geschwächt. Würden vermögende Personen deshalb aus der Schweiz wegziehen oder gar nicht erst in die Schweiz ziehen, so könnten sowohl die Zahl vermögender Personen als auch der Kapitalbestand in der Schweiz sinken. Gesamthaft betrachtet dürfte sich die Initiative negativ auf den Standort Schweiz auswirken.

Standortnachteil für die Schweiz

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative «Millionen-Erbchaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)» abzulehnen.

Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG)

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Änderung vom 26. September 2014 des **Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG)** annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, die Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) anzunehmen.

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 109 zu 85 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen, der Ständerat mit 28 zu 14 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

Das Wichtigste in Kürze

Haushalte und Unternehmen, die über ein betriebsbereites Gerät für Radio oder Fernsehen verfügen, müssen heute eine Empfangsgebühr bezahlen. Damit werden die SRG und lokale Radio- und Fernsehstationen unterstützt. Dank Handy, Tablet und Computer können Radio und Fernsehen inzwischen aber auch ohne ein klassisches Radio- oder Fernsehgerät empfangen werden. Die bisherige geräteabhängige Empfangsgebühr soll darum durch eine allgemeine Abgabe ersetzt werden.

Ausgangslage

Dank diesem Systemwechsel kann die Abgabe für Haushalte gesenkt werden. Weil die Finanzierung breiter abgestützt wird, zahlen Haushalte für Radio und TV nur noch rund 400 statt 462 Franken pro Jahr. Für Unternehmen hängt die Höhe der Abgabe vom Umsatz ab – wobei Unternehmen mit geringem Umsatz keine Abgabe bezahlen müssen. Damit werden drei Viertel aller Unternehmen keine Abgabe leisten müssen. Der Systemwechsel dient nicht dazu, den Gesamtertrag zu erhöhen.

Tiefere Abgabe

Der Anteil an der Abgabe, den lokale Radio- und Fernsehstationen für die Erfüllung ihres Service-public-Auftrags erhalten, wird erhöht. Zudem erhalten sie mehr Geld für die Aus- und Weiterbildung sowie für die Digitalisierung.

Mehr Geld für lokale
Radio- und
Fernsehstationen

Gegen die Vorlage wurde das Referendum ergriffen. Kritisiert wird vor allem, dass Unternehmen eine Abgabe für Radio und Fernsehen bezahlen müssen und dass auch Haushalte ohne Empfangsgeräte abgabepflichtig sind.

Warum das
Referendum?

Heute können fast alle Haushalte und Unternehmen Radio und Fernsehen empfangen. Es ist somit angezeigt, zu einer allgemeinen Abgabe zu wechseln. Sie sichert die Finanzierung des Service-public-Auftrages der SRG und lokaler Radio- und Fernsehstationen. Die neue Lösung ist einfach und gerecht: Die Finanzierung wird auf mehr Schultern verteilt. Schwarz- Hörer und Schwarzseherinnen können nicht mehr auf Kosten der anderen Radio und Fernsehen empfangen.

Standpunkt von
Bundesrat und
Parlament

Die Vorlage im Detail

Radio und Fernsehen tragen gemäss Bundesverfassung zur Bildung und kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung und zur Unterhaltung bei. Sie berücksichtigen dabei die Besonderheiten der Schweiz und die Bedürfnisse der Kantone. Um dies in allen Landesteilen und Sprachregionen zu finanzieren, wird heute eine Radio- und Fernsehempfangsgebühr erhoben. Werbung allein würde dafür nicht ausreichen.

Service-public-Auftrag
für SRG und lokales
Radio und TV

Der grösste Teil des Ertrags von 1,3 Milliarden Franken pro Jahr geht an die SRG, die damit auf sprachregionaler und nationaler Ebene den Service-public-Auftrag erfüllt. Sie informiert in allen vier Landessprachen über Politik, Wirtschaft, Kultur und Sport und bietet ein Programm für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer an. Zudem muss sie für die Information in Krisenfällen sorgen. Ebenfalls finanziell unterstützt werden lokale Radio- und Fernsehstationen, die einen Service-public-Auftrag wahrnehmen. Bevölkerung und Wirtschaft erhalten damit ein reiches Angebot an Informationen.

Wozu dient der Ertrag?

Die heutige Radio- und Fernsehempfangsgebühr muss von Haushalten und Betrieben bezahlt werden, die über ein betriebsbereites Radio- oder Fernsehempfangsgerät verfügen. Diese Regelung stammt aus einer Zeit, als es noch kein Internet gab. Inzwischen haben 92 Prozent der Schweizer Haushalte¹ und praktisch alle Unternehmen² einen Internet-Zugang. Dank Handy, Tablet und Computer können Radio und TV auch ohne ein klassisches Radio- oder Fernsehgerät empfangen werden. Aufgrund dieser Entwicklung haben

Anpassung an
technologischen
Wandel

¹ Quelle: Bundesamt für Statistik, Internetzugang der Haushalte, Stand 2013; www.bfs.admin.ch > Themen > 16 - Kultur, Medien, Informationsgesellschaft, Sport > Informationsgesellschaft > Daten, Indikatoren > Haushalte und Bevölkerung, Internetzugang der Haushalte.

² Quelle: Bundesamt für Statistik, IKT-Ausrüstung in Unternehmen, nach KOF, Stand 2011; www.bfs.admin.ch > Themen > 16 - Kultur, Medien, Informationsgesellschaft, Sport > Informationsgesellschaft > Daten, Indikatoren > Unternehmen, IKT-Infrastruktur.

Bundesrat und Parlament entschieden, die geräteabhängige Gebühr durch eine allgemeine Abgabe zu ersetzen und das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) entsprechend zu ändern.

Der Systemwechsel erfolgt ertragsneutral: Die neue Abgabe dient nicht dazu, insgesamt mehr Geld für Radio und Fernsehen einzuziehen.

Keine Erhöhung des
Gesamtertrags

Haushalte sollen auch in Zukunft einen Beitrag zur Finanzierung von Radio und Fernsehen leisten. Dafür wird neu eine allgemeine Abgabe erhoben. Künftig erfolgt die An- und Abmeldung bei der Erhebungsstelle automatisch und gestützt auf das Einwohnerregister. Da die Gesamtsumme der Abgabe auf mehr Haushalte und Unternehmen verteilt wird und sich Schwarzseher und Schwarzhörerinne(n) der Abgabe nicht mehr entziehen können, werden die meisten Haushalte entlastet.

Haushalte

Die Höhe der Abgabe legt der Bundesrat wie bisher in der Verordnung fest. In der Botschaft an das Parlament hat der Bundesrat erklärt, dass die Abgabe für Radio und TV neu rund 400 statt 462 Franken pro Jahr betragen soll.³ Mehr zahlen müssen einzig Haushalte, die bisher nur für Radio oder nur für TV bezahlt oder ganz darauf verzichtet haben – und natürlich Schwarz Hörer und Schwarzseherinnen.

Höhe der
Haushaltabgabe

Für einkommensschwache Haushalte gibt es Ausnahmen: Wer Ergänzungsleistungen zur AHV/IV erhält, bleibt von der Abgabe ausgenommen. Wer in einem Heim wohnt, also beispielsweise in einem Alters- und Pflegeheim oder Studentenwohnheim lebt, zahlt neu ebenfalls keine Abgabe mehr. Wer schliesslich ganz auf Radio und Fernsehen verzichtet, kann sich während einer Übergangsfrist von fünf Jahren von der Abgabe befreien lassen.

Ausnahmen

³ Botschaft vom 29. Mai 2013 zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG); BBl 2013 4975, hier S. 4988.

Wie bisher sollen sich auch die Unternehmen an der Finanzierung von Radio und Fernsehen beteiligen, weil auch die Wirtschaft von deren umfassenden Leistungen profitiert. Radio und Fernsehen bringen z. B. Wirtschaftsinformationen, bieten nationale und regionale Werbeplattformen an und tragen mit ihrer Berichterstattung zum Funktionieren der Demokratie bei.

Unternehmen

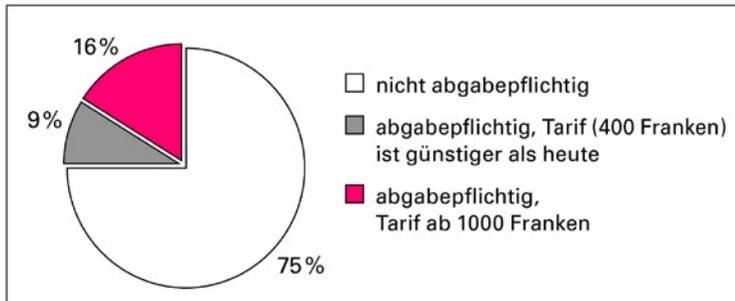
Auch Unternehmen müssen sich neu nicht mehr an- und abmelden. Die Erfassung läuft – administrativ vereinfacht – über das Mehrwertsteuerregister. Die Abgabe wird nach Umsatz abgestuft. Abgabepflichtig sind nur Unternehmen mit einem bestimmten Mindestumsatz, dessen Höhe vom Bundesrat festgelegt wird. Wie der Bundesrat in der Botschaft an das Parlament erklärt, sollen Unternehmen mit einem Umsatz von unter 500 000 Franken pro Jahr keine Abgabe zahlen. Für Unternehmen mit einem Umsatz von 500 000 bis zu einer Million Franken fallen 400 Franken pro Jahr an.⁴ Somit würden rund 75 Prozent – also drei Viertel der Unternehmen – künftig keine Abgabe bezahlen und weitere rund 9 Prozent der Unternehmen eine Abgabe von 400 Franken. Ab einem Umsatz von einer Million Franken beträgt die Abgabe 1000 Franken, wobei sich der Tarif mit steigendem Umsatz stufenweise erhöht.⁵ Heute beträgt die Radio- und Fernsehempfangsgebühr pro Betriebsstätte je nach Nutzung zwischen 612 und 1409 Franken pro Jahr.

Höhe der Unternehmensabgabe und Ausnahmen

⁴ Botschaft vom 29. Mai 2013 zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG); BBl **2013** 4975, hier S. 4989.

⁵ Quellen: Anzahl Unternehmen (inkl. Verwaltungseinheiten): Bundesamt für Statistik, Statistik der Unternehmensstruktur 2012, provisorische Daten; www.bfs.admin.ch > Themen > 06 - Industrie, Dienstleistungen > Medienmitteilungen > Mitteilung vom 11.08.2014 Statistik der Unternehmensstruktur 2012; Tarifkategorien und Tarife Unternehmensabgabe: Botschaft vom 29. Mai 2013 zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG), BBl **2013** 4975, hier S. 4989; Anzahl abgabepflichtige Unternehmen nach Tarifkategorie: Eidgenössische Steuerverwaltung, Mehrwertsteuerstatistik 2012, S. 48; www.estv.admin.ch > Dokumentation > Zahlen und Fakten > Steuerstatistiken > Mehrwertsteuer > Mehrwertsteuerstatistik 2012.

Auswirkung der Gesetzesänderung auf Unternehmen:



Mit der Gesetzesänderung werden ausserdem 21 Radio- und 13 Fernsehstationen mit lokalem Service-public-Auftrag gestärkt.⁶ Heute erhalten diese insgesamt rund 54 Millionen Franken pro Jahr. Neu können sie bis zu 27 Millionen Franken zusätzlich erhalten sowie bei der Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden und beim Umstieg auf digitale Technologien besser unterstützt werden.

Unterstützung von lokalen Radio- und Fernsehstationen

Neu werden die lokalen TV-Stationen verpflichtet, ihre Hauptinformationssendung zu Untertiteln. Damit erfolgt ein weiterer Ausbau des Angebots für hörbehinderte Menschen. Im Weiteren enthält die Gesetzesvorlage u. a. Änderungen bei den Konzessionsvoraussetzungen für lokale Radio- und Fernsehstationen und bei den Zuständigkeiten für die Aufsicht.

Ausbau der Untertitelung und weitere Änderungen

Der Wechsel zu einer allgemeinen geräteunabhängigen Abgabe erfolgt nur bei einem Ja zur RTVG-Revision. Bei einem Nein bleibt es bei den heutigen jährlichen Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen (462 Franken pro Jahr

Was passiert bei einem Nein?

⁶ Radio: Radio Chablais, Radio Rhône FM, Radio Rottu, Radio BNJ (RTN, RFJ, RJB), Radio Freiburg/Fribourg, Radio Canal 3, Radio BeO, Radio Neo1, Radio Munot, Radio Südostschweiz, Radio FiumeTicino, Radio 3i, Radio Cité, Radio RaBe, Radio Kanal K, Radio X, Radio 3fach, Radio LoRa, Radio Stadtfilter, Radio RaSa, Radio Toxic; Fernsehen: Léman Bleu, La Télé, Canal 9/Kanal 9, Canal Alpha, Tele Bärn, Tele Bilingue, Tele Basel, Tele M1, Tele 1, Tele Top, Tele Ostschweiz, Tele Südostschweiz, Tele Ticino.

für Haushalte; für Unternehmen pro Betriebsstätte je nach Nutzung zwischen 612 und 1409 Franken). Haushalte und Unternehmen müssten sich bei einem Nein weiterhin individuell bei der Erhebungsstelle Billag an- und abmelden, die Rechnungen bezahlen und Kontrollbesuche von ihr gewärtigen. Der Erhebungsauftrag wird periodisch ausgeschrieben, das nächste Mal voraussichtlich für den Zeitraum ab 2018.

Die Argumente des Referendumskomitees

Neue Billag-Mediensteuer: Achtung Steuerfalle!

Mit dem neuen RTVG will der Bund für alle Haushalte und Firmen eine neue Billag-Mediensteuer einführen. Egal ob jemand Empfangsgeräte hat, egal, ob er Radio und TV konsumiert, ja selbst egal, ob er überhaupt in der Lage ist, die Programme zu hören oder zu sehen. Alle müssen zahlen.

Freipass für unbeschränkte Steuererhöhung

Für das Referendumskomitee steht fest, dass mit der neuen Billag-Mediensteuer Bundesrat und SRG einen Freipass bekommen. Völlig intransparent und ohne dass das Volk etwas zu sagen hat, würde die Steuer unbeschränkt erhöht. Mit dem Köder, die Abgaben würden kurzfristig sinken, locken sie das Volk in die Steuerfalle. Schnappt diese zu, steigt die Steuer schnell an.

Teures Staatsfernsehen wird zum Fass ohne Boden

Seit 1990 ist die Billag-Abgabe von Fr. 279 um 64% auf Fr. 462 gestiegen. Zusätzlich will das Staatsfernsehen massiv ins Web investieren und teure Eigenproduktionen forcieren. Nach Ansicht des Komitees drohen damit 1000 Franken Mediensteuer pro Haushalt und Jahr in den nächsten Jahren. Eine effiziente, landesweit qualitativ gute Grundversorgung mit Radio- und Fernsehprogrammen ist unbestritten. Diese darf aber nicht immer mehr kosten. Noch mehr Billag-Mediensteuer liegt einfach nicht drin.

Doppelte Besteuerung

Unternehmerinnen und Unternehmer auch von kleinen Firmen ab einem Umsatz von 500000 Franken zahlen für dieselbe aufgezwungene Leistung gleich doppelt, privat und im Betrieb. Wegen dem starken Franken kämpfen viele KMU um ihre Existenz. Statt sie zu entlasten, werden sie mit der absurden Billag-Mediensteuer zusätzlich zur Kasse gebeten. Dies, obwohl ein Unternehmen gar nicht Radio hören oder Fernsehen schauen kann.

Deshalb NEIN zur neuen Billag-Mediensteuer, NEIN zur staatlichen Zwangssteuer ohne Mitsprache des Volkes, NEIN zum Radio- und Fernsehgesetz (RTVG).

Weitere Informationen: www.mediensteuer-nein.ch; www.facebook.com/sgvusam

Die Argumente des Bundesrates

Radio- und Fernsehprogramme können heute überall und jederzeit empfangen werden, auch mit Handy, Tablet oder Computer. Es ist daher erforderlich, die heutige Gebühr durch eine geräteunabhängige Abgabe abzulösen. Das neue System ist einfach und gerecht. Zudem profitieren die meisten Haushalte und Unternehmen. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Unsere Gewohnheiten, Radio und Fernsehen zu verfolgen, haben sich durch den technologischen Wandel stark verändert. Es ist daher an der Zeit, das Erhebungssystem der Realität anzupassen.

Veränderte
Gewohnheiten

Die Abgabe ist gerecht: Schwarzseher und Schwarzhörerin-
nen werden in die Pflicht genommen. Die Finanzierung wird auf mehr Schultern verteilt, weil heute praktisch alle Haushalte und Unternehmen Radio und Fernsehen empfangen können. Die Ehrlichen müssen nicht mehr für Trittbrettfahrer aufkommen.

Gerechte Lösung

Die Abgabe ist sozial: Wer zur AHV/IV Ergänzungsleistungen erhält oder wer beispielsweise in einem Alters- oder Studentenwohnheim lebt, muss die Abgabe nicht zahlen. Wer kein Empfangsgerät hat, kann sich nach Einführung der Abgabe noch bis fünf Jahre davon befreien lassen. Auch Gewerbebetriebe mit wenig Umsatz bezahlen keine Abgabe. Härtefälle können so weitgehend vermieden werden.

Sozial

Die meisten Haushalte werden entlastet: Sie müssen für Radio und Fernsehen nur noch rund 400 statt 462 Franken pro Jahr bezahlen – und sparen so jedes Jahr rund 60 Franken. Jeder Haushalt zahlt zudem nur noch einmal und nicht noch für eine Ferienwohnung oder den Wochenaufenthalt.

Abgabe wird für
viele billiger

Da auch Unternehmen von den Radio- und Fernsehangeboten profitieren, etwa von Wirtschaftssendungen oder Werbeflattformen, ist es richtig, dass sie sich wie bisher an der Finanzierung beteiligen. Die Abgabe ist für die Wirtschaft verkraftbar: Drei Viertel aller Unternehmen müssen keine Abgabe zahlen. Sie fallen unter die Freigrenze für Firmen mit tiefem Umsatz.

Für Unternehmen
verkraftbar

Weil die Abgabe auf den Einwohnerregistern und der Mehrwertsteuererhebung beruht, braucht es keine bürokratischen An- und Abmeldungen mehr. Aufwendige Kontrollen entfallen ebenso wie die Durchsuchung von privaten Räumen nach Fernsehern, Handys oder anderen Empfangsgeräten.

Aufwendige
Kontrollen entfallen

Bei der Abstimmung geht es weder um die Billag noch um eine neue Belastung. Denn Haushalte und Unternehmen, die Radio und Fernsehen empfangen, müssen schon heute zahlen. Die in den letzten 20 Jahren erfolgte Anpassung der Gebühr war im Übrigen sehr moderat: Sie entsprach einzig der Teuerung.

Neue Abgabe knüpft
an heutige Lösung an

Der Service public von Radio und Fernsehen ist für unsere Gesellschaft und Demokratie wichtig. Ein gutes Angebot in allen Sprachregionen stärkt den Zusammenhalt der Schweiz: Die SRG und die lokalen Radio- und Fernsehstationen mit Informationsauftrag berichten täglich über das nationale und lokale Geschehen. Davon profitieren alle – Bevölkerung und Wirtschaft. Darum sollen auch alle einen Beitrag dazu leisten.

Service public
dient allen

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) anzunehmen.



Abstimmungstext

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Änderung vom 26. September 2014

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. Mai 2013¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 24. März 2006² über Radio und Fernsehen wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

Im ganzen Erlass werden mit der jeweiligen grammatikalischen Form ersetzt:

- a. *die Kurzbezeichnung «Bundesamt» durch die Abkürzung «BAKOM»;*
- b. *die Kurzbezeichnung «Departement» durch die Abkürzung «UVEK»;*
- c. *der Ausdruck «Empfangsgebühr» oder «Empfangsgebühren» durch «Abgabe für Radio und Fernsehen»;*
- d. *der Ausdruck «Gebührenanteil» durch «Abgabenanteil».*

Art. 2 Bst. c^{bis} und p

In diesem Gesetz bedeuten:

- c^{bis}. *redaktionelle Publikation:* redaktionelle Sendung im Programm eines schweizerischen Veranstalters oder von der Redaktion gestalteter Beitrag im übrigen publizistischen Angebot der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) (Art. 25 Abs. 3 Bst. b);
- p. *Abgabe für Radio und Fernsehen:* die Abgabe nach Artikel 68 Absatz 1.

¹ BBl 2013 4975

² SR 784.40



Art. 3

Wer ein schweizerisches Programm veranstalten will, muss:

- a. dies vorgängig dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) melden; oder
- b. über eine Konzession nach diesem Gesetz verfügen.

Gliederungstitel vor Art. 3a

1a. Abschnitt: Unabhängigkeit vom Staat

Art. 3a

Radio und Fernsehen sind vom Staat unabhängig.

Art. 5a Mindestanforderungen an das übrige publizistische Angebot der SRG

Von der Redaktion gestaltete Beiträge im übrigen publizistischen Angebot der SRG müssen den Programmgrundsätzen nach den Artikeln 4 und 5 genügen. Das Vielfaltsgesetz (Art. 4 Abs. 4) gilt ausschliesslich für Wahl- und Abstimmungsdossiers.

Art. 6 Sachüberschrift und Abs. 2

Autonomie

² Sie sind in der Gestaltung, namentlich in der Wahl der Themen, der inhaltlichen Bearbeitung und der Darstellung ihrer redaktionellen Publikationen und der Werbung frei und tragen dafür die Verantwortung.

Art. 7 Sachüberschrift, Abs. 2 erster und dritter Satz sowie Abs. 4

Weitere Anforderungen an das Programm von Fernsehveranstaltern

² (*Betrifft nur den französischen Text*). ... Sie gilt jedoch nicht für die SRG.

⁴ Regionale Fernsehveranstalter mit Konzession versehen die Hauptinformationssendungen mit Untertiteln. Der Bundesrat bestimmt den Umfang der Verpflichtung. Die Kosten der Aufbereitung der Sendungen für hörbehinderte Menschen werden vollumfänglich aus der Abgabe für Radio und Fernsehen (Art. 68a) finanziert.

Art. 11 Abs. 2

² Werbung darf grundsätzlich nicht mehr als 20 Prozent der Sendezeit einer Stunde beanspruchen. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.

Art. 17 Abs. 1 und 2 Bst. f

¹ Die Programmveranstalter sind verpflichtet, der Konzessions- und der Aufsichtsbehörde unentgeltlich Auskünfte zu erteilen und diesen die Akten herauszugeben,



die diese im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit und der Überprüfung einer Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt (Art. 74 und 75) benötigen.

² Der Auskunftspflicht unterliegen auch juristische und natürliche Personen:

- f. welche in einem oder mehreren medienrelevanten Märkten im Sinne von Artikel 74 tätig sind, in denen eine Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt geprüft wird, soweit die Auskünfte für die Abklärung einer marktbeherrschenden Stellung nötig sind.

Art. 20 Aufzeichnung und Aufbewahrung der Sendungen sowie der Beiträge im übrigen publizistischen Angebot der SRG

¹ Veranstalter schweizerischer Programme müssen alle Sendungen aufzeichnen und die Aufzeichnungen sowie die betreffenden Materialien und Unterlagen während mindestens vier Monaten aufbewahren. Der Bundesrat kann bestimmte Kategorien von Veranstaltern von dieser Pflicht befreien.

² Beiträge im übrigen publizistischen Angebot der SRG sind ebenfalls aufzuzeichnen und zusammen mit den betreffenden Materialien und Unterlagen aufzubewahren. Der Bundesrat regelt die Dauer und den Umfang der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten und der Zumutbarkeit für die SRG.

³ Wird innert der Aufbewahrungsfrist bei der Ombudsstelle eine Beanstandung eingereicht oder bei der unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen eine Beschwerde erhoben oder wird von Amtes wegen ein Aufsichtsverfahren eröffnet, so müssen die betreffenden Aufzeichnungen, Materialien und Unterlagen bis zum Abschluss des Verfahrens aufbewahrt werden.

Art. 21 Abs. 3

³ Der Aufwand der Organe nach Absatz 2 sowie die Entschädigung von Programmveranstaltern nach Absatz 1 wird aus der Abgabe für Radio und Fernsehen finanziert, soweit der Ertrag aus dem Entgelt für die Einsichtnahme in die aufgezeichneten Programme und für deren Weiterverwendung nicht ausreicht.

Art. 22 Abs. 1

¹ Konzessionierte Veranstalter schweizerischer Programme entrichten jährlich eine Abgabe auf ihrer Konzession. Der Ertrag der Konzessionsabgabe wird in erster Linie zur Förderung von Forschungsprojekten im Bereich von Radio und Fernsehen (Art. 77) und in zweiter Linie für neue Verbreitungstechnologien (Art. 58) verwendet.

Art. 25 Abs. 4

⁴ Die SRG kann einzelne Programme in Zusammenarbeit mit anderen Veranstaltern anbieten. Die Zusammenarbeit wird in Verträgen geregelt, die der Zustimmung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) bedürfen.



Art. 26 Abs. 2 dritter Satz

² ... Diese regionalen Fenster sind auf täglich maximal 1 Stunde zu beschränken.

Art. 35 Abs. 3

³ Verzichtet sie auf eine Aktivität, welche bei der Festlegung der Abgabenhöhe erheblich ins Gewicht gefallen ist, so kann das UVEK die SRG verpflichten, in der Höhe des entsprechenden Betrages Reserven zu bilden, die bei der nächsten Abgabenanpassung zu berücksichtigen sind.

Art. 38 Abs. 5

Aufgehoben

Art. 40 Abs. 1

¹ Die Abgabenanteile für Veranstalter mit Abgabenanteil nach Artikel 68a Absatz 1 Buchstabe b betragen 4 bis 6 Prozent des Ertrages der Abgabe für Radio und Fernsehen. Der Bundesrat bestimmt:

- a. bei der Festlegung der Höhe der Abgabe die Anteile, die für Radio beziehungsweise für Fernsehen zur Verfügung stehen, unter Berücksichtigung des Bedarfs für die Erfüllung der Leistungsaufträge gemäss Artikel 38 Absatz 1;
- b. den prozentualen Anteil, den der Abgabenanteil am Betriebsaufwand des einzelnen Veranstalters höchstens ausmachen darf.

Art. 41 Abs. 2

² Programmveranstalter mit einer Konzession mit Abgabenanteil müssen die finanziellen Mittel wirtschaftlich und bestimmungsgemäss verwenden. Gewinnausschüttungen sind nicht zulässig. Die Veranstaltung des abgabeunterstützten Programms ist in der Buchhaltung von allfälligen anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten des Konzessionärs zu trennen. Erbringt ein vom Konzessionär wirtschaftlich beherrschtes Unternehmen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Programm, so sorgt der Konzessionär dafür, dass diese Tätigkeiten buchhalterisch von den übrigen Tätigkeiten getrennt sind.

Art. 44 Abs. 1 Bst. g und Abs. 3

¹ Eine Konzession kann erteilt werden, wenn der Bewerber:

- g. *Aufgehoben*

³ Ein Veranstalter beziehungsweise das Unternehmen, dem er gehört, kann maximal zwei Fernseh-Konzessionen und zwei Radio-Konzessionen erwerben. Der Bundesrat kann Ausnahmen für die Einführung neuer Verbreitungstechnologien vorsehen.



Art. 45 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Konzessionen können ohne öffentliche Ausschreibung verlängert werden, insbesondere wenn die Situation in den Versorgungsgebieten oder technologische Veränderungen die Programmveranstalter vor besondere Herausforderungen stellen. Dabei wird die bisherige Erfüllung des Leistungsauftrags berücksichtigt.

Art. 52 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 54 Frequenzen für Programme

¹ Der Bundesrat stellt sicher, dass ausreichend Frequenzen für die Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags von Radio und Fernsehen (Art. 93 Abs. 2 BV) zur Verfügung stehen. Insbesondere sorgt er dafür, dass zugangsberechtigte Programme im vorgesehenen Versorgungsgebiet drahtlos-terrestrisch verbreitet werden können, und legt die hierfür massgebenden Grundsätze fest.

² Er bestimmt für Frequenzen oder Frequenzblöcke, die nach dem nationalen Frequenzzuweisungsplan (Art. 25 FMG³) für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen eingesetzt werden:

- a. das Verbreitungsgebiet;
- b. die Anzahl von Radio- oder Fernsehprogrammen, die zu verbreiten sind, oder die Übertragungskapazitäten, die für die Verbreitung von Programmen zu reservieren sind.

³ Das UVEK sorgt dafür, dass zur Versorgung der Bevölkerung in ausserordentlichen Lagen eine ausreichende Verbreitung von Programmen nach den Vorgaben des Bundesrates sichergestellt werden kann.

Art. 58 Förderung neuer Verbreitungstechnologien

¹ Das BAKOM kann die Einführung neuer Technologien für die Verbreitung von Programmen befristet durch Beiträge an die Errichtung und den Betrieb von Sendernetzen unterstützen, sofern im entsprechenden Versorgungsgebiet keine ausreichenden Finanzierungsmöglichkeiten vorhanden sind.

² Es kann die Öffentlichkeit über neue Technologien, insbesondere über die technischen Voraussetzungen und die Möglichkeiten der Anwendung, informieren und dafür mit Dritten zusammenarbeiten.

³ Die Förderleistungen nach den Absätzen 1 und 2 werden aus dem Ertrag der Konzessionsabgabe (Art. 22) und, soweit dieser nicht ausreicht, aus dem Ertrag der Abgabe für Radio und Fernsehen entrichtet.

⁴ Der Bundesrat bestimmt bei der Festlegung der Höhe der Abgabe für Radio und Fernsehen (Art. 68a) den Anteil, der für die Förderleistungen zur Verfügung steht. Dieser beträgt höchstens 1 Prozent des gesamten Ertrages der Abgabe.

³ SR 784.10



⁵ Der Bundesrat bestimmt den Kreis der Berechtigten und legt die Voraussetzungen der Förderleistungen fest.

Gliederungstitel vor Art. 68

2. Kapitel: Abgabe für Radio und Fernsehen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 68 Grundsatz

¹ Der Bund erhebt eine Abgabe zur Finanzierung der Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags von Radio und Fernsehen (Art. 93 Abs. 2 BV).

² Die Abgabe wird pro Haushalt und pro Unternehmen erhoben.

³ Der Ertrag und die Verwendung der Abgabe werden in der eidgenössischen Staatsrechnung mit Ausnahme der dem Bund zu leistenden Entschädigungen nicht ausgewiesen.

Art. 68a Höhe der Abgabe und Verteilschlüssel

¹ Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Abgabe für Haushalte und für Unternehmen. Massgebend ist der Bedarf für:

- a. die Finanzierung der Programme der SRG und des übrigen publizistischen Angebots der SRG, das zur Erfüllung des Programmauftrags notwendig ist (Art. 25 Abs. 3 Bst. b);
- b. die Unterstützung von Programmen von Konzessionären mit Abgabenteil (Art. 38–42);
- c. die Unterstützung der Stiftung für Nutzungsforschung (Art. 81);
- d. die Förderung der Errichtung von Sendernetzen im Rahmen der Einführung neuer Verbreitungstechnologien (Art. 58);
- e. die Finanzierung der Aufbereitung von Sendungen konzessionierter regionaler Fernsehprogramme für hörbehinderte Menschen (Art. 7 Abs. 4);
- f. die Aufgaben der Erhebungsstelle, der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV), des BAKOM sowie der Kantone und Gemeinden im Zusammenhang mit der Erhebung der Abgabe und der Durchsetzung der Abgabepflicht (Art. 69d–69g und 70–70d);
- g. die Finanzierung der Erhaltung von Programmen (Art. 21).

² Der Bundesrat legt die Verteilung des Ertrags der Abgabe auf die Verwendungszwecke nach Absatz 1 fest. Dabei kann er die Anteile für die Radioprogramme, für die Fernsehprogramme und für das übrige publizistische Angebot der SRG getrennt bestimmen.

³ Der Bundesrat berücksichtigt bei seiner Entscheidung über die Abgabehöhe die Empfehlung des Preisüberwachers. Abweichungen von den Empfehlungen sind öffentlich zu begründen.



Gliederungstitel vor Art. 69

2. Abschnitt: Haushaltabgabe

Art. 69 Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Abgabepflicht der Mitglieder eines Haushalts beginnt am ersten Tag des Monats, welcher der Gründung des Haushalts folgt, und endet am letzten Tag des Monats, in welchem der Haushalt aufgelöst wird.

² Massgebend für die Erhebung der Abgabe ist die Haushaltsbildung, wie sie im kantonalen oder kommunalen Einwohnerregister registriert ist.

³ Der Bundesrat regelt die Periodizität, die Fälligkeit und die Verjährung der Abgabe.

Art. 69a Privathaushalte: Abgabepflicht

¹ Für jeden Privathaushalt ist eine Abgabe in gleicher Höhe zu entrichten.

² Die Definition des Privathaushalts richtet sich nach der Gesetzgebung über die Registerharmonisierung.

³ Für die Abgabe eines Haushalts haften jene volljährigen Personen solidarisch:

- a. für die der Haushalt ihr Hauptwohnsitz ist, analog zur Definition der Niederlassungsgemeinde nach Artikel 3 Buchstabe b des Registerharmonisierungsgesetzes vom 23. Juni 2006⁴ (RHG); oder
- b. die keinen Hauptwohnsitz in der Schweiz haben und für die der Haushalt ihr Nebenwohnsitz ist, analog zur Definition der Aufenthaltsgemeinde nach Artikel 3 Buchstabe c RHG.

⁴ Die Haftung einer Person erstreckt sich auf die Forderungen aus den Abgabeperioden, bei deren Beginn die Person zum entsprechenden Haushalt gehört.

⁵ Verlassen innerhalb des Monats alle volljährigen Personen den Haushalt, dem sie zu Beginn des Monats angehört haben, so gilt der Haushalt am letzten Tag dieses Monats als aufgelöst.

Art. 69b Privathaushalte: Befreiung von der Abgabepflicht

¹ Von der Abgabe befreit werden:

- a. auf ihr Gesuch hin Personen, die jährliche Leistungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006⁵ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung erhalten; die Befreiung erfolgt rückwirkend auf den Beginn des Bezugs dieser Ergänzungsleistungen, längstens aber für fünf Jahre vor Eingang des Gesuchs bei der Erhebungsstelle;

⁴ SR 431.02

⁵ SR 831.30



- b. Personen, die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen nach Artikel 2 Absatz 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007⁶ (GSG) und den Diplomatensstatus geniessen, wenn sie die schweizerische Staatsbürgerschaft nicht besitzen; der Bundesrat regelt die Befreiung weiterer Personen, die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen geniessen und die Mitglieder des Personals der institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben d, e und f GSG sind, wenn sie die schweizerische Staatsbürgerschaft nicht besitzen.

² Erfüllt ein Mitglied eines Privathaushalts die Voraussetzungen für die Befreiung nach Absatz 1, so entfällt die Abgabepflicht für alle Mitglieder des betreffenden Haushalts.

Art. 69c Kollektivhaushalte

¹ Für jeden Kollektivhaushalt ist eine Abgabe in gleicher Höhe zu entrichten.

² Kollektivhaushalte definieren sich nach der Gesetzgebung über die Registerharmonisierung.

³ Die Abgabe wird von der privat- oder öffentlich-rechtlichen Trägerschaft eines Kollektivhaushalts geschuldet.

Art. 69d Erhebung der Haushaltabgabe

¹ Der Bundesrat kann die Erhebung der Abgabe pro Haushalt und die damit verbundenen Aufgaben einer Erhebungsstelle ausserhalb der Bundesverwaltung übertragen. Die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungsrecht ist anwendbar.

² Das BAKOM übt die Aufsicht über die Erhebungsstelle aus.

Art. 69e Aufgaben und Kompetenzen der Erhebungsstelle

¹ Die Erhebungsstelle kann Verfügungen erlassen:

- a. gegenüber den Abgabeschuldnerinnen und -schuldnern: über die Abgabepflicht;
- b. gegenüber den Kantonen und Gemeinden: über deren Entschädigung nach Artikel 69g Absatz 4.

² Die Erhebungsstelle wird dabei als Behörde im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e VwVG⁷ tätig. Sie kann nach Artikel 79 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889⁸ über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) in Betreibungsverfahren den Rechtsvorschlag beseitigen und gilt als Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 80 Absatz 2 Ziffer 2 SchKG.

³ Sie darf keine anderen als die ihr nach diesem Gesetz übertragenen wirtschaftlichen Tätigkeiten verfolgen.

⁶ SR 192.12

⁷ SR 172.021

⁸ SR 281.1



⁴ Sie veröffentlicht jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit sowie ihre Jahresrechnung.

Art. 69f Datenbearbeitung durch die Erhebungsstelle

¹ Die Erhebungsstelle kann für die Abklärung der Abgabenbefreiung nach Artikel 69b Absatz 1 Buchstabe a Daten bearbeiten, die Rückschlüsse auf die Gesundheit sowie auf Massnahmen der sozialen Hilfe einer Person zulassen. Die Datenbearbeitung und die Aufsicht darüber richten sich nach den für Bundesorgane geltenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁹ über den Datenschutz.

² Sie trifft die organisatorischen und technischen Massnahmen, damit die Daten gegen unbefugte Bearbeitung gesichert sind. Sie darf Daten, an welche sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz gelangt, nur für die Erhebung und das Inkasso der Abgabe bearbeiten und darf diese Daten nur zu diesen Zwecken an Dritte weitergeben.

³ Daten, die Rückschlüsse auf die Gesundheit sowie auf Massnahmen der sozialen Hilfe einer Person zulassen, dürfen Dritten nicht bekanntgegeben werden. Diese Daten dürfen bei Dritten verschlüsselt gespeichert werden (Inhaltsverschlüsselung). Die Verschlüsselung darf nur durch die Erhebungsstelle aufgehoben werden. Die mit Wartungs-, Unterhalts- oder Programmieraufgaben betrauten Personen dürfen solche Daten in den Informationssystemen bearbeiten, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und die Datensicherheit gewährleistet ist. Die Daten dürfen dabei inhaltlich nicht verändert werden.

⁴ Die Erhebungsstelle muss die für Erhebung und Inkasso notwendigen Daten einer allfälligen Nachfolgerin rechtzeitig und unentgeltlich in elektronischer Form übergeben. Nach erfolgter Übergabe hat sie die nicht mehr benötigten Daten zu vernichten.

Art. 69g Bezug der Daten zu Haushalten

¹ Die Erhebungsstelle bezieht die zur Erhebung der Abgabe notwendigen Daten zu den Haushalten und den zugehörigen Personen aus folgenden Registern:

- a. den Einwohnerregistern (Art. 2 Abs. 2 Bst. a RHG¹⁰);
- b. dem Informationssystem Ordipro des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten (Art. 2 Abs. 1 Bst. c RHG).

² Sie bezieht die Daten über die Informatik- und Kommunikationsplattform des Bundes nach Artikel 10 Absatz 3 RHG.

³ Kantone und Gemeinden stellen der Erhebungsstelle die Daten aus ihren Einwohnerregistern in der erforderlichen Aufbereitung und Periodizität für die Lieferung über die Informations- und Kommunikationsplattform des Bundes in verschlüsselter Form zur Verfügung.

⁹ SR 235.1

¹⁰ SR 431.02



⁴ Die Erhebungsstelle leistet aus dem Ertrag der Abgabe Beiträge an Gemeinden und Kantone für deren spezifische Investitionen, welche für die Übermittlung der Daten an die Erhebungsstelle notwendig sind.

⁵ Die Erhebungsstelle kann die Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946¹¹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) systematisch verwenden:

- a. zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Zusammenhang mit der Erhebung der Abgabe;
- b. bei Rückfragen an Gemeinden und Kantone zu gelieferten Daten.

⁶ Der Bundesrat bestimmt, welche Daten die Erhebungsstelle nach Absatz 1 beziehen kann. Er regelt die Einzelheiten betreffend den Umfang und die Aufbereitung der Daten, die Periodizität der Datenlieferungen sowie die Beiträge an Kantone und Gemeinden nach Absatz 4.

Gliederungstitel vor Art. 70

3. Abschnitt: Unternehmensabgabe

Art. 70 Abgabepflicht der Unternehmen

¹ Abgabepflichtig ist ein Unternehmen, wenn es den vom Bundesrat festgelegten Mindestumsatz in der im vorangegangenen Kalenderjahr abgeschlossenen Steuerperiode nach Artikel 34 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009¹² (MWSTG) erreicht hat.

² Als Unternehmen gilt, wer bei der ESTV im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen eingetragen ist.

³ Als Umsatz im Sinne von Absatz 1 gilt der von einem Unternehmen erzielte, gemäss MWSTG zu deklarierende Gesamtumsatz ohne Mehrwertsteuer, unabhängig von seiner mehrwertsteuerlichen Qualifikation. Bei Anwendung der Gruppenbesteuerung ist der Gesamtumsatz der Mehrwertsteuergruppe massgebend.

⁴ Der Bundesrat legt den Mindestumsatz so fest, dass kleine Unternehmen von der Abgabe befreit sind.

⁵ Die Höhe der Abgabe richtet sich nach dem Umsatz. Der Bundesrat legt mehrere Umsatzstufen mit je einem Tarif pro Stufe fest (Tarifkategorien).

Art. 70a Erhebung der Unternehmensabgabe

¹ Die ESTV erhebt die Abgabe.

² Die ESTV bestimmt jährlich im Rahmen der Erhebung der Mehrwertsteuer für jedes abgabepflichtige Unternehmen dessen Einstufung in eine Tarifkategorie und stellt die Abgabe in Rechnung.

¹¹ SR 831.10

¹² SR 641.20



³ Liegen für ein Unternehmen keine oder offensichtlich ungenügende Abrechnungen vor, so bestimmt die ESTV die Einstufung in eine Tarifikategorie nach Ermessen.

⁴ Ist die Einstufung in eine Tarifikategorie für die im vorangegangenen Kalenderjahr abgeschlossene Steuerperiode vorläufig nicht möglich, so stellt die ESTV die Abgabe erst in Rechnung, wenn die Tarifikategorie bestimmt ist.

Art. 70b Fälligkeit und Vollstreckung

¹ Die Abgabe wird jeweils 60 Tage nach Rechnungsstellung fällig und verjährt innert fünf Jahren nach Fälligkeit. Bei verspäteter Zahlung ist ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 Prozent pro Jahr geschuldet.

² Erhebt die abgabepflichtige Person Rechtsvorschlag, so erlässt die ESTV eine Verfügung über die Höhe der geschuldeten Abgabe und beseitigt gleichzeitig den Rechtsvorschlag nach Artikel 79 SchKG¹³.

³ Im Bestreitungsfall unterbleibt die endgültige Kollokation, bis eine rechtskräftige Verfügung vorliegt.

⁴ Die Verrechnung der geschuldeten und in Rechnung gestellten Abgabe mit Vergütungen der Mehrwertsteuer ist zulässig.

⁵ Für die Sicherstellung der Abgabe gelten die Artikel 93–95 MWSTG¹⁴. Für die Mithaftung und die Nachfolge gelten die Artikel 15 und 16 MWSTG.

⁶ Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG¹⁵.

Art. 70c Berichterstattung durch die ESTV

¹ Die ESTV hat ihre Tätigkeit für die Erhebung der Abgabe in der Buchhaltung von ihren übrigen Tätigkeiten zu trennen.

² Sie veröffentlicht jährlich die Jahresrechnung und einen Bericht über ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Erhebung der Abgabe.

Art. 70d Geheimhaltung und Datenbearbeitung

¹ Die ESTV bearbeitet Daten, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Es gelten die Bestimmungen des MWSTG¹⁶ zur Datenbearbeitung.

² Die Geheimhaltungspflicht und deren Ausnahmen nach Artikel 74 MWSTG gelten auch im Rahmen der Erhebung und des Bezugs der Abgabe.

¹³ SR 281.1

¹⁴ SR 641.20

¹⁵ SR 172.021

¹⁶ SR 641.20



Gliederungstitel vor Art. 71

3. Kapitel: Benützungsgebühren für drahtlos-terrestrischen Empfang

Art. 71 Sachüberschrift

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 74

2. Kapitel: Massnahmen gegen die Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt

Art. 74 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Diese wendet dabei kartellrechtliche Grundätze an und kann ihre Stellungnahme veröffentlichen.

Art. 80 Abs. 2

² Der Stiftungsrat besteht aus gleich vielen Vertreterinnen und Vertretern der SRG wie der übrigen schweizerischen Veranstalter. Daneben werden andere Personen in den Stiftungsrat gewählt. Dabei wird die Vertretung der Sprachregionen und der Geschlechter angemessen berücksichtigt.

Art. 83 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Beschwerdeinstanz ist zuständig für:

- a. die Behandlung von Beschwerden über den Inhalt redaktioneller Publikationen sowie den verweigerten Zugang zum Programm oder zum übrigen publizistischen Angebot der SRG (Art. 94–98);

Art. 86 Abs. 1, 2, 4 und 5

¹ Das BAKOM wacht darüber, dass dieses Gesetz und die Ausführungsbestimmungen, die Konzession sowie die einschlägigen internationalen Übereinkommen eingehalten werden. Für die Behandlung von Beschwerden über den Inhalt redaktioneller Publikationen sowie den verweigerten Zugang zum Programm oder zum übrigen publizistischen Angebot der SRG (Art. 83 Abs. 1 Bst. a und Art. 94–98) ist die Beschwerdeinstanz zuständig.

² Aufsichtsmaßnahmen, die sich auf Produktion und Vorbereitung der Programme und des übrigen publizistischen Angebots der SRG beziehen, sowie reine Zweckmässigkeitskontrollen sind nicht zulässig.

⁴ Im Verfahren der Aufsicht durch die Beschwerdeinstanz (Art. 91–98) sind keine vorsorglichen Massnahmen zulässig.

⁵ Die Beschwerdeinstanz beurteilt einzig Beschwerden gegen veröffentlichte redaktionelle Publikationen und Beschwerden wegen der Verweigerung des Zugangs zum



Programm oder zum übrigen publizistischen Angebot der SRG. Sie wird nicht von Amtes wegen tätig.

Art. 89 Abs. 2

² Das UVEK kann auf Antrag der Beschwerdeinstanz (Art. 97 Abs. 4) das Programm verbieten oder die Sendetätigkeit an Auflagen knüpfen.

Art. 90 Abs. 1 Bst. h

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 91

2. Kapitel: Aufsicht durch die Beschwerdeinstanz

1. Abschnitt: Beanstandungsverfahren bei der Ombudsstelle

Art. 91 Abs. 3 Bst. a^{bis} und b

³ Die Ombudsstellen behandeln Beanstandungen gegen:

- a^{bis}. veröffentlichte, von der Redaktion gestaltete Beiträge im übrigen publizistischen Angebot der SRG wegen Verletzung von Artikel 5a;
- b. die Verweigerung des Zugangs zum Programm schweizerischer Veranstalter oder zum von der Redaktion gestalteten Teil des übrigen publizistischen Angebots der SRG.

Art. 92 **Beanstandung**

¹ Jede Person kann bei der zuständigen Ombudsstelle eine Beanstandung einreichen:

- a. gegen redaktionelle Publikationen wegen einer Verletzung der Artikel 4, 5 und 5a dieses Gesetzes;
- b. wegen Verweigerung des Zugangs (Art. 91 Abs. 3 Bst. b).

² Beanstandungen müssen innerhalb von 20 Tagen nach der Veröffentlichung der beanstandeten Publikation oder nach der Ablehnung des Begehrens um Zugang im Sinne von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe b eingereicht werden.

³ Bezieht sich die Beanstandung auf mehrere Sendungen oder Beiträge, so beginnt die Frist mit der Ausstrahlung beziehungsweise Veröffentlichung der letzten beanstandeten Publikation. Die erste der beanstandeten Publikationen darf jedoch nicht länger als drei Monate vor der letzten zurückliegen.

⁴ Eine Beanstandung kann sich nur dann gegen mehrere von der Redaktion gestaltete Beiträge im übrigen publizistischen Angebot der SRG richten, wenn diese Beiträge im selben Wahl- oder Abstimmungsdossier publiziert wurden.

⁵ Die Beanstandung ist schriftlich einzureichen und, soweit sie das übrige publizistische Angebot der SRG betrifft, zu dokumentieren. In einer kurzen Begründung ist anzugeben, in welcher Hinsicht die beanstandete redaktionelle Publikation inhaltlich



mangelhaft oder die Verweigerung des Zugangs zum Programm beziehungsweise zum von der Redaktion gestalteten Teil des übrigen publizistischen Angebots der SRG rechtswidrig sein soll.

Gliederungstitel vor Art. 94

2. Abschnitt: Beschwerdeverfahren bei der Beschwerdeinstanz

Art. 94 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b sowie Abs. 2 und 3

¹ Beschwerde gegen eine veröffentlichte redaktionelle Publikation oder gegen die Verweigerung des Zugangs kann führen, wer:

- b. eine enge Beziehung zum Gegenstand der beanstandeten redaktionellen Publikationen nachweist oder dessen Gesuch um Zugang (Art. 91 Abs. 3 Bst. b) abgewiesen worden ist.

² Natürliche Personen, die keine enge Beziehung zum Gegenstand der beanstandeten redaktionellen Publikation nachweisen, können auch Beschwerde führen, wenn sie mindestens 20 Unterschriften beibringen.

³ Natürliche Personen, die eine Beschwerde nach Absatz 2 führen, müssen mindestens 18 Jahre alt sein und über das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung verfügen.

Art. 95 Abs. 3

³ In der Beschwerde muss kurz begründet werden:

- a. in welcher Hinsicht die beanstandete redaktionelle Publikation Bestimmungen über den Inhalt nach den Artikeln 4, 5 und 5a oder des für die schweizerischen Programmveranstalter verbindlichen internationalen Rechts verletzt hat; oder
- b. inwiefern die Verweigerung des Zugangs (Art. 91 Abs. 3 Bst. b) rechtswidrig ist.

Art. 97 Abs. 2 und 4

² Die Beschwerdeinstanz stellt fest, ob:

- a. die angefochtenen redaktionellen Publikationen Bestimmungen über den Inhalt, die in den Artikeln 4, 5 und 5a oder im einschlägigen internationalen Recht festgelegt sind, verletzt haben; oder
- b. eine rechtswidrige Verweigerung des Zugangs (Art. 91 Abs. 3 Bst. b) vorliegt.

⁴ Bei wiederholten schweren Verstössen gegen die Pflichten nach Artikel 4 Absätze 1 und 3 sowie Artikel 5 im Programm oder gegen die entsprechenden Pflichten im übrigen publizistischen Angebot der SRG (Art. 5a) kann die Beschwerdeinstanz beim UVEK ein Sendeverbot beantragen (Art. 89 Abs. 2).



Art. 99

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

² Verfügungen der Erhebungsstelle können mit Beschwerde beim BAKOM angefochten werden.

³ Gegen Entscheide der Beschwerdeinstanz kann direkt Beschwerde beim Bundesgericht geführt werden.

Art. 101 Abs. 1 und Art. 102 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 104 Sachüberschrift und Abs. 2

Internationale Vereinbarungen

² Für internationale Verträge technischen oder administrativen Inhalts kann er diese Befugnis dem UVEK oder dem BAKOM übertragen.

Art. 109a Überschüsse aus den Gebührenanteilen

¹ Überschüsse aus den Gebührenanteilen für Veranstalter lokal-regionaler Programme (Art. 38), die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bestehen, werden zugunsten von Veranstaltern mit Abgabenteil verwendet:

- a. zu einem Viertel für die Aus- und Weiterbildung ihrer Angestellten;
- b. zu drei Vierteln für die Förderung neuer Verbreitungstechnologien nach Artikel 58 sowie digitaler Fernsehproduktionsverfahren.

² Bis zu 10 Prozent der Überschüsse können für die allgemeine Information der Öffentlichkeit gemäss Artikel 58 Absatz 2 verwendet werden.

³ Der Bundesrat bestimmt den Umfang des für die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 zu verwendenden Betrages. Er berücksichtigt dabei den Anteil, der als Liquiditätsreserve zurückzubehalten ist.

⁴ Das BAKOM gewährt die einzelnen Beiträge nach Absatz 1 auf Gesuch hin. Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und Berechnungskriterien, nach welchen das BAKOM die Beiträge entrichtet.

Art. 109b Einführung der Abgabe für Radio und Fernsehen

¹ Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt, ab dem die neue Abgabe für Radio und Fernsehen erhoben wird.

² Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Empfangsgebühr für den privaten und für den gewerblichen Empfang nach bisherigem Recht erhoben (Art. 68–70 und Art. 101 Abs. 1 RTVG 2006¹⁷).

¹⁷ AS 2007 737



³ Die Verwendung des Ertrags der Empfangsgebühr richtet sich nach den Bestimmungen des neuen Rechts über die Abgabe für Radio und Fernsehen.

⁴ Der Bundesrat regelt den Übergang zum neuen Abgabesystem. Er kann insbesondere vorsehen, dass vorhandene Mittel aus der Empfangsgebühr in das neue System überführt werden, und bestimmen, welche Stellen hängige erstinstanzliche Verfahren weiterführen.

⁵ Er kann für die erste Periode der Unternehmensabgabe einen von Artikel 70 Absatz 1 abweichenden Bemessungszeitraum festlegen.

Art. 109c Privathaushalte ohne Empfangsmöglichkeit

¹ Alle Mitglieder eines Privathaushalts, in welchem kein zum Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen geeignetes Gerät bereitsteht oder betrieben wird, werden auf Gesuch hin für eine Abgabeperiode von der Abgabe befreit.

² Der Bundesrat regelt, welche Gerätekategorien als zum Empfang geeignet gelten.

³ Das BAKOM kann die Räumlichkeiten eines nach Absatz 1 befreiten Haushalts betreten, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Befreiung gegeben sind.

⁴ Wer nach Absatz 1 von der Abgabe befreit ist und vor Ablauf der Abgabeperiode im Haushalt ein zum Empfang geeignetes Gerät bereitstellt oder in Betrieb nimmt, hat dies der Erhebungsstelle vorgängig zu melden.

⁵ Mit Busse bis zu 5000 Franken wird bestraft, wer einem Haushalt angehört, der nach Absatz 1 von der Abgabe befreit ist und in dem ein zum Empfang geeignetes Gerät bereitsteht oder betrieben wird, ohne dies der Erhebungsstelle nach Absatz 4 vorgängig gemeldet zu haben.

⁶ Die Erhebungsstelle macht dem BAKOM durch ein elektronisches Abrufverfahren diejenigen Personendaten zugänglich, die für die Strafverfolgung nach Absatz 5 notwendig sind. Der Bundesrat kann Bestimmungen über den Umfang dieser Daten, den Zugriff auf die Daten, die Bearbeitungsberechtigung, die Aufbewahrung und die Datensicherheit erlassen.

⁷ Die Abgabebefreiung endet fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, ab welchem nach Artikel 109b Absatz 1 die Abgabe erhoben wird.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.



Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Behindertengleichstellungsgesetz vom 16. März 2012¹⁸

Art. 3 Bst. e

Das Gesetz gilt für:

- e. grundsätzlich von jedermann beanspruchbare Dienstleistungen Privater, der Unternehmen, die eine Infrastrukturkonzession nach Artikel 5 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957¹⁹ oder eine Personenbeförderungskonzession nach Artikel 6 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009²⁰ benötigen, weiterer konzessionierter Unternehmen und des Gemeinwesens.

2. Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005²¹

Art. 32 Abs. 1 Bst. i

¹ Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

- i. Verfügungen über die Erteilung, Änderung oder Erneuerung der Konzession für die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG).

3. Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009²²

Art. 18 Abs. 2 Bst. l

² Mangels Leistungen gelten namentlich die folgenden Mittelflüsse nicht als Entgelt:

- l. Gebühren, Beiträge oder sonstige Zahlungen, die für hoheitliche Tätigkeiten empfangen werden; die gestützt auf das Bundesgesetz vom 24. März 2006²³ über Radio und Fernsehen (RTVG) erhobene Abgabe für Radio und Fernsehen gilt als steuerbares Entgelt.

¹⁸ SR 151.3

¹⁹ SR 742.101

²⁰ SR 745.1

²¹ SR 173.32

²² SR 641.20

²³ SR 784.40



Art. 25 Abs. 2 Bst. b

² Der reduzierte Steuersatz von 2,5 Prozent findet Anwendung:

- b. auf der nach dem RTVG²⁴ erhobenen Abgabe für Radio und Fernsehen sowie auf den Dienstleistungen der Radio- und Fernsehveranstalter mit einem Abgabenanteil, mit Ausnahme der Dienstleistungen mit gewerblichem Charakter;

Art. 75 Abs. 2

² Die Verwaltungsbehörden des Bundes und die autonomen eidgenössischen Anstalten und Betriebe sowie alle sonstigen nicht in Absatz 1 genannten Behörden der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden sind gegenüber der ESTV auskunftspflichtig, sofern die verlangten Auskünfte für die Durchführung dieses Gesetzes, für die Einforderung der Steuer gemäss diesem Gesetz sowie für die Erhebung der Unternehmensabgabe gemäss RTVG²⁵ von Bedeutung sein können; die Auskunftserteilung hat kostenlos zu erfolgen. Auf Wunsch sind der ESTV Unterlagen kostenlos zuzustellen.

4. Fernmeldegesetz vom 30. April 1997²⁶

Art. 39 Abs. 1, 3 und 3^{bis}

¹ Die Konzessionsbehörde erhebt für Funkkonzessionen eine Konzessionsgebühr. Keine Konzessionsgebühr wird erhoben auf Funkkonzessionen zur Verbreitung von konzessionierten Radio- und Fernsehprogrammen nach dem RTVG²⁷.

³ Kann eine Frequenz neben der Verbreitung konzessionierter Radio- und Fernsehprogramme auch für die Übertragung anderer Radio- und Fernsehprogramme und Informationen genutzt werden, so wird dafür anteilmässig eine Konzessionsgebühr erhoben.

^{3bis} Um die Einführung neuer Verbreitungstechnologien nach Artikel 58 RTVG zu begünstigen, oder zur Wahrung der Angebotsvielfalt in drahtlos-terrestrisch unterversorgten Gebieten, kann der Bundesrat die Konzessionsgebühr für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen reduzieren.

²⁴ SR 784.40

²⁵ SR 784.40

²⁶ SR 784.10

²⁷ SR 784.40

PP
Postaufgabe

Retouren an die Einwohnerkontrolle
der Gemeinde

**Empfehlungen
an die Stimmberechtigten**

Bundesrat und Parlament
empfehlen den Stimmberechtigten,
am 14. Juni 2015
wie folgt zu stimmen:

- Ja zur Änderung der
Verfassungsbestimmung zur
Fortpflanzungsmedizin und
Gentechnologie im Humanbereich
- Nein zur «Stipendieninitiative»
- Nein zur Volksinitiative «Millionen-
Erbenschaften besteuern für unsere
AHV (Erbchaftssteuerreform)»
- Ja zur Änderung des Bundes-
gesetzes über Radio und Fernsehen
(RTVG)

Redaktionsschluss:
6. März 2015

Weitere Informationen unter:
www.admin.ch
www.parlament.ch
www.ch.ch